

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug
Tätigkeitsbericht 2008 [Nr. 10]

Tätigkeitsbericht 2008 [Nr. 10]

Der Datenschutzbeauftragte hat dem Kantonsrat und dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.¹

Der vorliegende Tätigkeitsbericht Nr.10 deckt den Zeitraum zwischen 1. Januar 2008 und 31. Dezember 2008 ab.

Er ist auch auf der Website des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht:

«www.datenschutz-zug.ch»

Zug, 9. Januar 2009

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug

Dr. iur. René Huber

Ein wichtiger Hinweis

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug befasst sich mit der Datenbearbeitung der kantonalen und kommunalen Zuger Verwaltung.

Für die Datenbearbeitung von privaten Unternehmen [Versicherern, Banken, Arbeitgebern etc.] sowie der Bundesverwaltung ist der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte² zuständig.

ISSN 1424-4756

Ein paar häufig verwendete Abkürzungen:

Abs.	Absatz
BGS	Bereinigte Gesetzes-sammlung [Kt. Zug]
Bst.	Buchstabe
DS	Datenschutz
DSB	Datenschutz-beauftragter
DSG	Datenschutzgesetz
EDOEB	Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeits-beauftragter
E-DSG	Eidg. Datenschutzgesetz
GVP	Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug
IT	Informatik-, Infor-mationstechnologie
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
TB	Tätigkeitsbericht

¹ § 19 Abs. 1 Bst. h Datenschutz-gesetz des Kantons Zug.

² Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
Feldeggweg 1
3003 Bern
Telefon 031 322 43 95
«www.edoeb.admin.ch».

	Sichtbar machen	4
	Sind Sie in Eile? – Das Wichtigste des Jahres 2008	5
<hr/>		
I.	Grundlegende Themen und Projekte	
1.	«Schengen/Dublin» und der Zuger Datenschutz	6
2.	Datensicherheit in der öffentlichen Verwaltung	7
3.	Einwilligung des Betroffenen	8
4.	Die Pendenzen aus dem Jahre 2007	10
<hr/>		
II.	Berichterstattung 2008	
1.	Fälle aus unserer Beratungspraxis	11
1.1	Übersicht	11
1.2	Fehlerhafte Datenbearbeitung – und die Folgen?	12
1.3	Sozialhilfe	12
1.4	Bauwesen	13
1.5	Schule	13
1.6	Einwohnerkontrolle	15
1.7	Auslagern von Aufgaben	15
1.8	Forschung und Statistik	16
1.9	Archivierung	16
2.	Unsere Öffentlichkeitsarbeit	18
2.1	Die Website des Zuger DSB	18
2.2	Elektronischer Newsletter	18
2.3	Tätigkeitsbericht 2007	19
2.4	«Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug»	19
2.5	«Schulinfo Zug»	19
2.6	«Personalzeitung»	20
2.7	Datenschutzstelle in den Medien	20
3.	Mitarbeit bei der Gesetzgebung	20
3.1	Beschlossene Rechtserlasse	20
3.2	Vernehmlassungen	23
3.3	Stellungnahmen zu politischen Vorstössen	24
4.	Register der Datensammlungen	25
5.	Unsere Weiterbildungsangebote	26
6.	Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten	27
7.	Wir über uns	28
<hr/>		
III.	Wichtige Tipps für Sie!	
1.	Sperren Sie Ihre Daten	30
2.	Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre Daten	30
3.	So bleiben Sie auf dem Laufenden	30
<hr/>		
	Dank – und Entschuldigung	31
	Sachregister	32
	Nützliche Adressen	33

Sichtbar machen

Wenn wir ein E-Mail an unsere Krankenkasse verschicken, ein geschäftliches Telefongespräch über das Handy führen oder die Steuererklärung in elektronischer Form ausfüllen, bleiben uns die technischen Prozesse, die dabei im Hintergrund ablaufen, vollständig verborgen. Wir sehen somit nicht, wie die entsprechenden Daten übermittelt werden, wo sie gespeichert sind, wer Einsicht erhält, wer sie kopiert oder ändert, an wen sie weitergegeben werden und wo und wie lange sie schliesslich archiviert werden. Durch die heutigen technischen Möglichkeiten können zudem beliebige Datenmengen innert Sekundenbruchteilen kopiert, bearbeitet und weitergegeben werden.

Vorgänge, die wir nicht wahrnehmen, existieren für uns schlicht nicht. Wir schenken ihnen somit auch keinerlei Beachtung. Das sollten wir aber! Denn werden falsche Daten über uns geführt oder wird gar Missbrauch getrieben, so haben wir als Betroffene den Schaden zu tragen. Dass unsere Daten nur korrekt und rechtmässig bearbeitet werden, ist daher für uns alle wichtig. Wir müssen uns daher – je länger, je mehr – um unsere Daten kümmern.

Der vorliegende Bericht will die Bearbeitung von Daten anhand konkreter Fälle und Projekte für Sie *sichtbar* machen. Dies soll Ihren Blick für die Bearbeitung von Daten schärfen. Nützlich ist dies nicht nur für den Schutz Ihrer eigenen Daten – vielmehr erhalten Sie auch gleich Hinweise, wie Sie an Ihrem Arbeitsplatz mit Daten von anderen Personen umgehen müssen.

Haben Sie Fragen oder Anregungen zu Datenschutz oder Datensicherheit? Der Datenschutzbeauftragte steht Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



Dr. iur. René Huber
Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug

Sind Sie in Eile? – Das Wichtigste des Jahres 2008

Beratung: 14 Fälle aus der Praxis

Einen Einblick in unsere Beratungspraxis des Jahres 2008 erhalten Sie anhand von 14 konkreten Beispielen. Eine Übersichtstabelle erleichtert Ihnen den Einstieg.

[Näheres S. 11](#)

1505 Zuger Datensammlungen!

Wir führen ein Register über alle Datensammlungen, die bei Kanton und Zuger Gemeinden vorhanden sind. Zurzeit sind 1505 Datensammlungen registriert. Seit März 2004 steht Ihnen das Register im Internet zur Verfügung.

[Näheres S. 25](#)

Mehr Datensicherheit

Wir haben über 160 Personen instruiert, wie sie die Vorgaben bezüglich Datensicherheit in ihrer Verwaltungsstelle umzusetzen haben. Ziel ist eine konsequent sichere Datenbearbeitung bei allen Zuger Verwaltungsstellen.

[Näheres S. 7](#)

Zusätzliche Kompetenzen für die Datenschutzstelle

Aufgrund der Vorgaben von «Schengen/Dublin» wurde dieses Jahr das Datenschutzgesetz angepasst. Neu hat der DSB ein eigenes Budget und die Möglichkeit, Rechtsmittel zu ergreifen, wenn seinen Empfehlungen nicht entsprochen wird.

[Näheres S. 6](#)

Kümmern Sie sich um Ihre Daten!

Hier finden Sie wichtige Hinweise zum Umgang mit Ihren Daten: Wie Sie Ihre Daten sperren können, wie und wo Sie einen Überblick über Ihre eigenen Daten erhalten – und wie Sie sich bezüglich Datenschutz kostenlos auf dem Laufenden halten.

[Näheres S. 30](#)

Wichtiges aus der Gesetzgebung

Die Revision des Steuergesetzes weichte das Steuergeheimnis auf – dagegen regelt das Gesundheitsgesetz den Umgang mit den Daten der Patientinnen und Patienten auf vorbildliche Art.

[Näheres S. 20](#)

Elektronischer Newsletter der Datenschutzstelle

Über Aktuelles aus Datenschutz und Datensicherheit informieren wir Sie in Kurzform kostenlos per E-Mail. Damit entfällt für Sie zeitaufwändiges Absuchen unserer Website auf Neuigkeiten. Auf der Website finden Sie die grundlegenden Informationen. Die Nutzung unseres Internetangebots hat im Berichtsjahr zwischen 25% und 40% zugenommen, diejenige des Newsletters hingegen nur geringfügig.

[Näheres S. 18](#)

Konferenz der europäischen Datenschutzbeauftragten

Auf Einladung der italienischen Datenschutzstelle nahm der DSB im Frühjahr an der Konferenz der europäischen Datenschutzbeauftragten teil. Zuhanden der EU wurde eine Deklaration bezüglich der Datenerhebung bei der Einreise verabschiedet.

[Hinweis: Die Teilnahme des DSB an dieser Konferenz erfolgte in der Freizeit und auf eigene Kosten.]

[Näheres S. 27](#)

I. Grundlegende Themen und Projekte

1. «Schengen/Dublin» und der Zuger Datenschutz

3 Zurzeit die Schweiz sowie A, B, CZ, D, DK, E, EST, F, FIN, GR, H, I, IS, L, LV, LT, M, N, NL, P, PL, S, SK, SLO. Ohne: BG, CY, GB, IRL.

4 DSB TB 2007 S. 5, DSB TB 2006 S. 4/5 und DSB TB 2005 S. 4/5.

5 Das Zuger Datenschutzgesetz erfüllte bis anhin auch die zwingenden Vorgaben des datenschutzrechtlichen «Zusatzprotokolls» des Europarates nicht [Näheres dazu s. DSB TB 2006 S. 4], das für die Schweiz am 1. April 2008 in Kraft getreten ist.

6 Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2007 [Vorlage Nr. 1620.1 bzw. 1620.2/Laufnummer 12 566 bzw. 12 567].

7 Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 29. Februar 2008 [Vorlage Nr. 1620.3/Laufnummer 12 677].

8 Vorlage Nr. 1620.5/Laufnummer 12 725.

9 § 18 Abs. 4 Datenschutzgesetz.

10 § 18 Abs. 5 Datenschutzgesetz.

11 § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. h Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen [...] [BGS 154.212].

12 § 19 Abs. 1 Bst. h Datenschutzgesetz.

13 § 19 Abs. 1 Bst. k Datenschutzgesetz.

14 § 19a Datenschutzgesetz.

15 § 4 Informatikverordnung vom 29. Juni 2004 [ITV, BGS 153.53].

16 § 20 Abs. 3 Datenschutzgesetz.

17 § 20 Abs. 4 Datenschutzgesetz.

Worum geht es?

Zentrales Thema bei den Abkommen «Schengen/Dublin» ist der Datenaustausch zwischen der Schweiz und den «Schengen»-Staaten³ in den Bereichen Polizei und Justiz. Damit ist ein sehr enger Zusammenhang mit dem Datenschutz gegeben. Wir haben in den letzten drei Tätigkeitsberichten ausführlich darüber berichtet.⁴ Auf den Punkt gebracht: Das Zuger Datenschutzgesetz erfüllte bis anhin die «Schengen»-Vorgaben teilweise nicht und musste deshalb zwingend angepasst werden.⁵ Ungenügend waren bis anhin: zu geringe institutionelle *Unabhängigkeit* der Datenschutzstelle, fehlende *Durchsetzbarkeit* der Empfehlungen des DSB und zu geringe *personelle und finanzielle Ressourcen*.

Die EU verlangte, dass bei Inkrafttreten der Schengen-Assoziierung am 12. Dezember 2008 beim Bund und in allen Kantonen grundsätzlich sämtliche Vorgaben der Verträge umgesetzt sind.

Was geschah 2008?

Anfangs Jahr erhielt der Kantonsrat die regierungsrätliche Vorlage zu einer Revision des Datenschutzgesetzes.⁶ Am 31. Januar 2008 setzte der Kantonsrat die Kommission ein, welche die Vorlage am 29. Februar 2008 behandelte.⁷ Das Geschäft wurde seitens der Regierung durch den Landammann – als Vorsteher der Staatskanzlei, der die Datenschutzstelle administrativ zugeordnet ist – vertreten. Der DSB war während der Detailberatung anwesend, um auf Grundsätzliches hinzuweisen und Fragen der Kommissionsmitglieder zu beantworten. Die erste Lesung im Kantonsrat fand am 8. Mai 2008 statt,⁸ die zweite [diskussionslos] am 28. August 2008. Die Änderungen des Datenschutzgesetzes traten am 8. November 2008 in Kraft.

Was ist neu?

Von den bisherigen 27 Bestimmungen des Datenschutzgesetzes wurden nun sieben geändert

und vier neu hinzugefügt. Da verschiedene Anpassungen keine Änderung der bisherigen Praxis bedeuten oder aber eher «kosmetischer Natur» sind, wird im Folgenden nur auf die wichtigsten Änderungen hingewiesen:

– Die Datenschutzstelle verfügt neu über ein eigenes Budget, das der Regierungsrat dem Kantonsrat in unveränderter Form vorzulegen hat.⁹ Im Rahmen des Budgets verfügt der DSB über eigene Ausgabenbefugnisse und kann selber das erforderliche Personal anstellen.¹⁰ Das Personal der Datenschutzstelle unterliegt somit nicht mehr der Personalplafonierung.¹¹

Folge: Dadurch wird die Datenschutzstelle unabhängiger von der Verwaltung.

– Der DSB hat nicht nur dem Regierungsrat, sondern neu auch dem Kantonsrat jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.¹²

Beurteilung: Der Kantonsrat spricht die finanziellen Mittel – er hat daher auch über die Tätigkeit der Datenschutzstelle informiert zu werden.

– Neu arbeitet der DSB auch mit Datenschutzstellen des Auslandes zusammen.¹³

Beurteilung: Weil die vorliegenden Bereiche in die abschliessende Hoheit der Kantone gehören, vertritt nicht etwa eine Stelle des Bundes die Kantone, vielmehr tritt der DSB selber direkt in Kontakt mit Datenschutzstellen des Auslandes.

– Bestimmte Datenbearbeitungs-Projekte der Verwaltung sind dem DSB vorgängig zur Stellungnahme zu unterbreiten [«Vorabkontrolle»].¹⁴

Beurteilung: Bezüglich der kantonalen Verwaltung bestand diese Rechtslage im Wesentlichen bereits aufgrund der Informatikverordnung.¹⁵ Für die Gemeinden dagegen ist sie neu.

– Wird eine Empfehlung des DSB durch das betreffende Organ nicht befolgt oder abgelehnt, kann der DSB die Angelegenheit – wie bis anhin – dem Gemeinderat bzw. dem Regierungsrat zum Entscheid vorlegen.¹⁶ Gegen dessen Entscheid kann er neu nun aber Rechtsmittel ergreifen.¹⁷

Beurteilung: Durch diese Änderung können Empfehlungen des DSB verbindlich werden.

Ist das Zuger Datenschutzgesetz nun Schengen-konform?

Bevor die EU gegenüber einem Schengen-Kandidaten die entsprechenden Abkommen in Kraft setzt und den Anschluss an die polizeiliche Datenbank «SIS»¹⁸ gewährt, wird dieser in den verschiedensten Bereichen einer Evaluation unterzogen.¹⁹ Dies geschah in der Schweiz im Bereich Datenschutz im März 2008. Die EU-Kommission setzte eine Expertengruppe ein, die vor Ort die datenschutzrechtliche Situation beim Bund und in den Kantonen Freiburg, Tessin, Waadt und Zürich analysierte. In ihrem Schlussbericht zuhanden der EU-Kommission hielt sie [unter anderem] insbesondere fest, dass zukünftig die institutionelle Unabhängigkeit des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten/EDÖB bezüglich Wahlverfahren zu verstärken sei und dass er über grössere finanzielle und personelle Ressourcen verfügen müsse. Diese Empfehlungen bezogen sich ausdrücklich auch auf die Kantone.

Die EU stellte abschliessend fest, dass die Schweiz die Vorgaben grundsätzlich erfülle und die festgestellten Mängel in nächsten Schritten beheben solle. Im ersten Quartal 2009 muss die Schweiz – und auch die Kantone – der EU Bericht erstatten, wie sie gedenkt, die Empfehlungen der Experten umzusetzen.

[Vermutliche] Zwischenbilanz:

- Die Anstellung des DSB im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses ausschliesslich durch die Exekutive – wie es in Zug der Fall ist –, dürfte nicht Schengen-konform sein und wird durch den Bund und die betreffenden Kantone zu ändern sein.
- Es muss [voraussichtlich] im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden, dass der DSB über die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen verfügen muss.

Ausblick

Aufgrund entsprechender Stellungnahmen des Datenschutzbeauftragten waren sowohl Regierungsrat wie auch Kantonsrat²⁰ in Kenntnis darüber, dass die nun vorgenommene Änderung bezüglich der Anstellung des DSB allenfalls ungenügend ist. Beide Räte vertraten die

Ansicht, die entsprechende Anpassung sei erst dann vorzunehmen, wenn die EU dies ausdrücklich verlange.

Der Bund hat übrigens unterdessen bezüglich des EDÖB – nur, aber immerhin – eine Wahl durch den Bundesrat auf eine vierjährige Amtszeit in die Vernehmlassung gegeben. Da aber eine Wahl ohne jegliche Mitwirkung des Parlamentes wohl nicht Schengen-konform ist, wird sich im ersten Quartal 2009 zeigen, ob es dabei bleiben wird.

Nachdem sich der Zuger Gesetzgeber stets auf die entsprechende Rechtslage beim Bund berufen hat, wird das Datenschutzgesetz vermutlich schon bald wieder anzupassen sein. Wir werden Sie im Newsletter und im nächsten Tätigkeitsbericht auf dem Laufenden halten.

2. Datensicherheit in der öffentlichen Verwaltung

Was ist das Problem?

Die Bearbeitung von Daten der Zuger Bevölkerung ist das eigentliche Kerngeschäft der öffentlichen Verwaltung. Es muss nicht näher erklärt werden, dass sich in den 1 505 Datensammlungen, welche die Zuger Verwaltung führt, sehr viele, sehr sensible Daten befinden. Man denke nur etwa an die Bereiche Polizei/Justiz, Gesundheit, Steuern, Schule. Die meisten dieser Datenbestände werden elektronisch geführt. Ohne Frage ist dies effizient und kostengünstig. Allerdings sind die elektronischen Infrastrukturen auch ganz besonderen Gefahren ausgesetzt. Die Risiken, Gefahren und Angriffe auf IT-Infrastrukturen nehmen ständig zu und werden zudem immer komplexer und raffinierter. Entsprechende Sicherheitsmassnahmen sind daher angesagt.

Aufgrund des Datenschutzgesetzes ist die Zuger Verwaltung von Kanton und Gemeinden denn auch verpflichtet, ihre besondere Verantwortung wahrzunehmen und die Sicherheit der Daten der Bevölkerung gemäss dem aktuellen Stand der Technik zu gewährleisten. Weil die Datensicher-

18 Schengener Informationssystem.

19 Datenschutz, polizeiliche Zusammenarbeit, Visakoooperation, Aussengrenze/Flughäfen, SIS/SIRENE.

20 Die kantonsrätliche Kommission geht denn auch in ihrem Bericht [Vorlage Nr. 1620.3/Laufnummer 12 677, S. 8/9] ausdrücklich davon aus: «Ein Anstellungsverhältnis mit normaler Kündigungsfrist ist vermutlich nicht Schengen-konform.» Vgl. auch die entsprechenden Voten anlässlich der DSG-Beratung: Protokoll des Kantonsrates, 23. Sitzung/8. Mai 2008, S. 815–825.

heit die Grundlage jeglichen Datenschutzes ist, ist der DSB von Gesetzes wegen verpflichtet, hier aktiv zu sein.

Die rechtlichen Vorgaben

Das Datenschutzgesetz sieht vor, dass Daten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor Verlust, Fälschung, Entwendung, Kenntnisnahme, Kopieren und Bearbeiten durch Unbefugte zu sichern sind.²¹ Damit die kantonalen und gemeindlichen Organe wissen, was hier genau zu tun ist, hat der Regierungsrat die Datensicherheitsverordnung²² erlassen. Gestützt darauf wurden eine *Weisung*, eine *Vorlage* für die Erarbeitung eines Massnahmenkataloges sowie *Merkblätter* für die Instruktion der Mitarbeitenden erarbeitet.²³

Alle Organe müssen nun einerseits ihre Mitarbeitenden bezüglich Datensicherheit ausbilden, andererseits die Datensicherheit in ihrem Bereich überprüfen. Dabei festgestellte Mängel erfassen sie in einem Massnahmenkatalog. Dieser muss über Zweck, Kosten und den Zeitplan für die Umsetzung Auskunft geben. Die erforderlichen Massnahmen sind im Rahmen der ordentlichen Budgetierung bis spätestens März 2010 zu beantragen.

Bisher Erreichtes

Mit Unterstützung des AIO²⁴ und einer Beratungsfirma hat der DSB die Merkblätter zur Instruktion der Mitarbeitenden erarbeitet und im März 2008 den Organen zur Verfügung gestellt.²⁵ Damit die Organe wissen, wie sie ihre Mitarbeitenden schulen und wie sie den Massnahmenkatalog erstellen müssen, hat der DSB zusammen mit der Beratungsfirma eine entsprechende Schulungsveranstaltung für die Organe konzipiert und durchgeführt. Sämtliche kantonalen und gemeindlichen Organe wurden eingeladen, ihre für die Ausbildung der Mitarbeitenden Verantwortlichen sowie die für die Erstellung des Massnahmenkataloges Zuständigen zu unserem kostenlosen Schulungsangebot anzumelden. Die Schulung wurde dreimal durchgeführt, wobei insgesamt etwas über 160 Personen ausgebildet wurden. Damit sollten die Organe nun in der Lage sein, ihre Pflichten gemäss Datensicher-

heitsverordnung korrekt und effizient umzusetzen. Benötigen sie zusätzliche Hinweise, so steht der DSB für Grundsätzliches zur Verfügung. Geht es um technische Aspekte, hilft den kantonalen Organen das AIO und den gemeindlichen Organen ihr jeweiliger Informatikdienstleister weiter.

Ausblick

Für die Ausbildung der Mitarbeitenden stehen den Organen die Merkblätter, schriftliche Unterlagen und eine Power-Point-Präsentation zur Durchführung einer kurzen Ausbildungsveranstaltung zur Verfügung. Die Finanzdirektion wird 2009 ergänzend noch einen webbasierten E-Learning-Kurs anbieten, der allen Organen kostenlos zur Verfügung stehen wird. Sämtliche Mitarbeitende haben dann die Möglichkeit, die Ausbildung im Rahmen von etwa einer Stunde auch am eigenen PC zu absolvieren.

Somit stehen den Organen nun alle nötigen Informationen und Instrumente zur Verfügung, um die rechtlichen Vorgaben termingemäss umzusetzen, damit die Daten der Zuger Bevölkerung in einem sicheren Umfeld bearbeitet werden.

3. Einwilligung des Betroffenen

Wir erhalten regelmässig Anfragen von Verwaltungsstellen und auch von betroffenen Personen, unter welchen Umständen die *Zustimmung* zu staatlichen Datenbearbeitungen überhaupt zulässig ist. In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

Vorweg

Die öffentliche Verwaltung darf grundsätzlich nur dann Daten der Bürgerinnen und Bürger bearbeiten, wenn dafür eine *ausdrückliche* Rechtsgrundlage vorhanden ist.²⁶ Dies ergibt sich aus dem Prinzip des gesetzmässigen Handelns des Staates.

Im Sinne einer *Ausnahme* darf sie Daten auch dann bearbeiten, wenn dies zwar nicht in einer gesetzlichen Grundlage so vorgesehen ist, aber für eine in einer gesetzlichen Grundlage um-

21 § 7 Abs. 1 Datenschutzgesetz.

22 Datensicherheitsverordnung vom 16. Januar 2007 [BGS 157.12].

23 Sämtliche Unterlagen finden sich auf der DSB-Website in der Rubrik «Kanton Zug»/«Datensicherheit».

24 Amt für Informatik und Organisation des Kantons Zug.

25 Die Merkblätter zu den fünf Themen «Der sichere Umgang mit Daten», «Passwort», «E-Mail», «Kundenkontakt» und «Mobile Geräte» wurden im Sommer 2008 in einer gedruckten Broschüre zusammengefasst herausgegeben. Sie können kostenlos beim DSB bestellt werden.

26 § 5 Abs. 1 Bst. a bzw. Abs. 2 Bst. a Datenschutzgesetz.

schriebene Aufgabe *unentbehrlich* ist. Werden besonders schützenswerte Daten bearbeitet, muss die fragliche Datenbearbeitung sogar «offensichtlich unentbehrlich» sein.²⁷

[Nur in Klammern sei hier vermerkt, dass diese Bestimmung in der Praxis problematisch ist, da die Organe in vielen Fällen unkritisch davon ausgehen, dass die entsprechenden Datenbearbeitungen für ihre Aufgabenerfüllungen unentbehrlich seien. Bei genauerem Hinsehen stellt sich oft heraus, dass die Datenbearbeitungen keinesfalls unentbehrlich sind, sondern allenfalls in den Bereich des «nice to have» fallen.]

Zur Zustimmung des Betroffenen

Das Datenschutzgesetz sieht nun aber vor, dass die Verwaltung auch dann Daten bearbeiten darf, wenn der Betroffene *im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt* hat oder die Einwilligung nach den Umständen *offensichtlich* vorausgesetzt werden kann. Handelt es sich um besonders schützenswerte Daten, kann die Verwaltung die Daten dann bearbeiten, wenn der Betroffene seine Daten bereits selber allgemein zugänglich gemacht hat.

Als *Voraussetzungen* einer rechtlich zulässigen Zustimmung des Betroffenen sind die folgenden Punkte wichtig:

- «im Einzelfall»: Es muss sich um einen konkreten, einmaligen Sachverhalt oder Vorgang handeln und Umfang und Inhalt müssen verhältnismässig sein. Es muss klar sein, um welche Daten es sich handelt.
- «ausdrücklich»: Der Betroffene muss sich bezüglich der Zustimmung klar äussern. Schriftlichkeit ist aus Beweisgründen in jedem Fall empfehlenswert.
- Dies setzt voraus, dass der Betroffene klar und im genügenden Umfang über die Datenbearbeitung *informiert* ist. Unzulässig sind daher Zustimmungen, die sich irgendwo im «Kleingedruckten» verstecken.
- Die Einwilligung muss *absolut freiwillig* erfolgen, andernfalls sie nicht rechtswirksam ist. Werden somit seitens der Verwaltung Druck oder gar Zwang ausgeübt, ist die Zustimmung unwirksam.

- Die Freiwilligkeit bedeutet auch, dass die Zustimmung durch den Betroffenen grundsätzlich *jederzeit widerrufen* werden kann.
- Die Einwilligung «darf nach den Umständen offensichtlich vorausgesetzt werden»: Dies betrifft nur Fälle, bei denen die Datenbearbeitung für den Betroffenen *ausschliesslich* vorteilhaft ist.

Fazit

Sind sämtliche vorstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, ist die Zustimmung des Betroffenen in eine Bearbeitung seiner Daten rechtmässig.

Schlussbemerkung

In einer Rechtsordnung, in der alles staatliche Handeln einer entsprechenden Rechtsgrundlage bedarf, ist die Figur der Zustimmung ein eigentlicher Fremdkörper: Entweder ist der Staat im Rahmen seiner Aufgaben auf bestimmte Daten angewiesen, dann müssen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden – oder er ist es nicht, dann darf er sie aber auch nicht mit Hilfe der Zustimmung beschaffen.

Beschafft sich die Verwaltung Daten mittels Zustimmung, muss insbesondere kritisch geprüft werden, ob die Voraussetzungen bezüglich der Freiwilligkeit erfüllt sind.

Strenggenommen gehört die Zustimmung in den Bereich des *Privatrechts*, wo grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass Rechtssubjekte von gleich zu gleich miteinander verkehren, somit Zustimmungen erteilen oder verweigern können. Ein Beispiel: Es ist der Kundschaft freigestellt, ob sie in die Bearbeitung ihrer Kundendaten im Rahmen von «Cumulus» oder «Supercard» einwilligt oder nicht.

27 § 5 Abs. 1 Bst. b bzw. Abs. 2 Bst. b Datenschutzgesetz.

4. Die Pendenzen aus dem Jahre 2007: Wie ging die Geschichte aus?

Als wir unseren letzten Tätigkeitsbericht [2007] veröffentlichten, waren gewisse Geschäfte noch pendent. Wir haben damals versprochen, Sie diesbezüglich über den weiteren Verlauf ins Bild zu setzen. Bei einem Teil dieser Pendenzen war der DSB in der Pflicht, bei einem anderen die entsprechenden Stellen. Es ging um die folgenden fünf wichtigen Themen:

– **Ist die Revision des Datenschutzgesetzes nun abgeschlossen?**²⁸

[Hintergrund: Der Beitritt der Schweiz zum Schengen-Übereinkommen machte bedeutende Anpassungen des Datenschutzgesetzes erforderlich.]

Ja – der Kantonsrat hat die DSG-Revision beschlossen. Sie ist am 8. November 2008 in Kraft getreten. Näheres dazu finden Sie auf S. 6.

– **Hat der Regierungsrat die Online-Verordnung verabschiedet?**²⁹

Ja – alles Nähere dazu finden Sie auf S. 22.

– **Hat der DSB nun die Merkblätter zur Datensicherheit veröffentlicht?**³⁰

[Hintergrund: Die Zuger Datensicherheitsverordnung ist am 27. Januar 2007 in Kraft getreten. Die Verwaltungsstellen haben für die Erstellung des Massnahmenplanes zur Datensicherheit zwei Jahre Zeit. Diese Frist beginnt bei Vorliegen der Merkblätter, die der DSB verfassen muss.³¹]

Ja – mehr dazu auf S. 7.

– **Wurde dem Kantonsrat die «Registerharmonisierung» vorgelegt?**³²

[Hintergrund: Weil die Volkszählung 2010 nicht mehr mit Fragebogen, sondern gestützt auf die Daten der Einwohnerkontrolle durchgeführt wird, müssen diese Datenerhebungen gesetzlich geregelt werden.]

Ja – alles Nähere dazu finden Sie auf S. 22.

– **Hat der Regierungsrat die Verordnung über die Datenbearbeitungen bei der Polizei beschlossen?**³³

Ja – alles Nähere dazu finden Sie auf S. 23.

28 DSB TB 2007 S. 5.

29 DSB TB 2007 S. 20.

30 DSB TB 2007 S. 19.

31 § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Datensicherheitsverordnung [DSV, BGS 157.12].

32 DSB TB 2007 S. 21.

33 DSB TB 2007 S. 21.

II. Berichterstattung 2008

1. Fälle aus unserer Beratungspraxis

Falls Sie im Folgenden wichtige Themen vermissen, konsultieren Sie bitte die früheren Tätigkeitsberichte – Sie finden dort über 320 weitere Fallbeispiele. Die Tätigkeitsberichte 1999–2008 können Sie übrigens beim DSB kostenlos bestellen [041 728 31 47]. Sie finden sie zudem auch layoutgetreu im Internet unter:

«www.datenschutz-zug.ch», Rubrik «Kanton Zug/Tätigkeiten».

1.1 Übersicht

Stichwort	Fragestellung	Fall Nr.	Seite
Adressauskunft	Adresslisten von ausländischen Staatsangehörigen an das Konsulat?	7	15
anonymisierte Daten	Forschen mit anonymisierten Daten	12	16
Archivierung	Welche Daten müssen wir archivieren?	14	16
Auslagern	Beratung des DSB bei Leistungsvereinbarungen	8	15
Auslagern	Auslagern/Outsourcen – Übersicht über unsere bisherigen Informationen	10	15
Auslagern	Muster einer Verpflichtungserklärung	9	15
Bauprojekt	Privates Bauprojekt: Baukosten und öffentliche Auflage	3	13
Einsicht in die eigenen Daten	Telefonische Befragung – und Einsicht in die eigenen Daten	13	16
Einwohnerkontrolle	Adresslisten von ausländischen Staatsangehörigen an das Konsulat?	7	15
E-Mail	Schüler missbrauchen E-Mail-Adresse einer Lehrperson	6	14
fehlerhafte Datenbearbeitung	Was können Betroffene bei fehlerhafter Bearbeitung ihrer Daten unternehmen?	1	12
Forschung	Erheben von Sachdaten	11	16
Forschung	Forschen mit anonymisierten Daten	12	16
Forschung	Telefonische Befragung – und Einsicht in die eigenen Daten	13	16
Klassenliste	Haben die Eltern einen Anspruch auf eine Klassenliste?	4	13
Leistungsvereinbarungen	Unsere Beratung bei Leistungsvereinbarungen	8	15
missbräuchliche Datenbearbeitung	Was können Betroffene bei fehlerhafter Bearbeitung ihrer Daten unternehmen?	1	12
öff. Auflage eines Bauprojektes	Privates Bauprojekt: Baukosten und öffentliche Auflage	3	13
Outsourcing	siehe Auslagern		
Sachdaten	Erheben von Sachdaten	11	16
Sammelanfrage	Adresslisten von ausländischen Staatsangehörigen an das Konsulat?	7	15
Schule	Haben die Eltern einen Anspruch auf eine Klassenliste?	4	13
Schule	Stipendiengesuch abgelehnt – Offenlegung der Finanzlage der Eltern?	5	14
Schule	Schüler missbrauchen E-Mail-Adresse einer Lehrperson	6	14
Sozialdienst	Darf der Sozialdienst routinemässig Halterabklärungen vornehmen?	2	12
Stipendien	Stipendiengesuch abgelehnt – Offenlegung der Finanzlage der Eltern?	5	14
Strassenverkehrsamt	Darf der Sozialdienst routinemässig Halterabklärungen vornehmen?	2	12
Telefonbefragung	Telefonische Befragung – und Einsicht in die eigenen Daten	13	16
Verschwiegenheitserklärung	Muster einer Verpflichtungserklärung	9	15

1.2 Fehlerhafte Datenbearbeitung – und die Folgen?

Fall 1 Was können Betroffene bei fehlerhafter Bearbeitung ihrer Daten unternehmen?

Werden durch die Verwaltung Personendaten widerrechtlich weitergegeben, so kann den Betroffenen daraus Schaden entstehen. Regelmässig erkundigen sich denn auch Private, was sie unternehmen können, wenn die öffentliche Verwaltung ihre Daten unrechtmässig bearbeitet hat. Folgendes ist zu beachten:

Berichtigung

Das Datenschutzgesetz sieht vor, dass die öffentliche Verwaltung unrichtige Daten berichtigen und auf Verlangen vernichten muss.³⁴ Die Berichtigung muss zudem Dritten mitgeteilt werden, wenn diesen früher bereits die unrichtigen Daten mitgeteilt wurden. Falls die Öffentlichkeit über die unrichtigen Daten informiert wurde, ist die Berichtigung auch noch entsprechend zu veröffentlichen.³⁵

Bestreitet das Organ die Unrichtigkeit von Daten, so hat es die Richtigkeit zu beweisen. Dabei hat die betroffene Person bei den erforderlichen Abklärungen mitzuwirken.³⁶

Kann aufgrund der Natur der Daten weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit festgestellt werden – dies kann insbesondere bei Werturteilen der Fall sein –, kann die betroffene Person verlangen, dass ihren Daten ein Bestreitungsvermerk angefügt wird.³⁷

Ist eine widerrechtliche Datenbearbeitung erwiesen, darf das Organ diese unrichtigen Daten selbstredend nicht mehr weiter bearbeiten. Zudem sind allfällige Folgen zu beseitigen.³⁸

Schaden?

Hat die widerrechtliche Datenbearbeitung beim Betroffenen einen *finanziellen* Schaden zur Folge, kann er diesen auf dem *Zivilweg* einklagen. Dies kann etwa dann gegeben sein, wenn jemand aufgrund einer falschen Datenbearbeitung durch die öffentliche Verwaltung seine Arbeitsstelle oder eine Firma ihre Kundschaft verloren hat.

Genugtuung?

Ist durch die falsche Datenbearbeitung zudem eine widerrechtliche und schwere Persönlichkeitsverletzung verursacht worden, so kann die betroffene Person auf dem Zivilweg allenfalls eine Genugtuung einfordern.³⁹

Strafrechtliche Konsequenzen?

Die unrichtige Datenbearbeitung kann für die Mitarbeitenden des öffentlichen Organs allenfalls auch strafrechtliche Folgen haben. So stellt sich etwa bei einer widerrechtlichen Weitergabe von Daten regelmässig die Frage, ob eine Verletzung des Amtsgeheimnisses vorliegt.⁴⁰

Fazit

Unrichtige Datenbearbeitungen können für die betroffenen Privaten oft schwere Folgen haben. Die Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung haben deshalb die ihnen anvertrauten Daten von Bürgerinnen und Bürgern nur rechtmässig und mit der erforderlichen Sorgfalt zu bearbeiten. Halten sie sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben, müssen sie allenfalls mit zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Sind sie sich bei der Datenbearbeitung über die rechtlichen Vorgaben nicht im Klaren, müssen sie sich bei ihrem Vorgesetzten oder bei der Datenschutzstelle nach der Rechtslage erkundigen.

1.3 Sozialhilfe

Fall 2 Darf der Sozialdienst routinemässig Halterabklärungen vornehmen?

Wer Sozialhilfe bezieht, muss Auskunft darüber geben, ob ein Motorfahrzeug vorhanden ist oder nicht. Darf der gemeindliche Sozialdienst nun bei jeder Neuanmeldung einer Person und zudem periodisch bei Sozialhilfebezüglern – somit systematisch in allen Fällen – beim Strassenverkehrsamt abklären, ob eine Person als Halter eines Motorfahrzeuges geführt wird?

Wer um Unterstützung nachsucht, hat über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen einzureichen.⁴¹ Er hat zudem erhebliche Änderungen in seinen Verhältnissen unverzüglich zu melden.⁴² Wer um Sozialhilfe ersucht, ist somit verpflichtet, der zuständigen Sozialbehör-

34 § 15 Abs. 2 Bst. a Datenschutzgesetz.

35 § 15 Abs. 2 Bst. b Datenschutzgesetz.

36 § 15 Abs. 3 Datenschutzgesetz.

37 § 15 Abs. 4 Datenschutzgesetz.

38 § 15 Abs. 1 Bst. a-c Datenschutzgesetz.

39 Art. 49 OR/Art. 28 ZGB.

40 Art. 320 Strafgesetzbuch.

41 § 23 Abs. 1 Sozialhilfegesetz [BGS 861.4].

42 § 23 Abs. 2 Sozialhilfegesetz.

de von sich aus bekannt zu geben, ob er über ein Motorfahrzeug verfügt. Unvollständige oder unwahre Angaben führen übrigens zu einer Rückerstattungspflicht,⁴³ zudem ist zu prüfen, ob allenfalls strafbares Verhalten – insbesondere: Betrug – vorliegt. Die Sozialbehörden sind zudem berechtigt, *nötigenfalls* bei Dritten Auskünfte einzuholen, in der Regel nach Orientierung des Betroffenen.⁴⁴ Damit ist gemäss geltendem Recht klar geregelt, dass nur *im Einzelfall*, bei allfälligem Verdacht auf unwahre Angaben, eine Abklärung beim Strassenverkehrsamt vorzunehmen ist.

Die gleiche Regelung sieht auch das Strassenverkehrsrecht vor. Die Register des Strassenverkehrsamtes sind grundsätzlich⁴⁵ nicht öffentlich.⁴⁶ Zur Beurteilung von Verwaltungsverfahren werden an Behörden auf schriftliches Gesuch hin die dafür erforderlichen Auskünfte erteilt.⁴⁷ Auch hier ist somit nicht eine systematische und zudem periodische Bekanntgabe vorgesehen, sondern nur eine Bekanntgabe im konkreten Einzelfall.

Wollte man in diesem Bereich einen systematischen Datenaustausch vorsehen, müsste das Bundesrecht entsprechend angepasst werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass ausgeliehene, gemietete oder geleaste Fahrzeuge gar nicht eruiert werden könnten, da der Halter eines solchen Fahrzeugs ein Dritter, nicht aber der Sozialbezügler, ist.

Somit würde in der Praxis ein nicht unbedeutender Kontrollaufwand der Sozialbehörden und des Strassenverkehrsamtes – für die bezüglich Motorfahrzeugen offenbar selten vorkommenden Betrugsfälle – zu keinen sinnvollen und lohnenden Verbesserungen führen.

1.4 Bauwesen

Fall 3 Privates Bauprojekt: Baukosten und öffentliche Auflage

Wollen Private bauen, haben sie auf der Gemeinde ein Baugesuch einzureichen. Ist ein Baugesuch grundsätzlich bewilligungsfähig, legt die Gemeinde das Baugesuch öffentlich auf. Jeder-

mann kann ein aufgelegtes Baugesuch einsehen. Ein Bauherr vertrat gegenüber der Datenschutzstelle, dass die Kosten des Bauprojekts abzudecken seien, da diese Information für allfällige Einsprecher nicht relevant sei. Zudem würden aufgelegte Baugesuche oft nur eingesehen, um sich ein Bild über die finanziellen Verhältnisse des Bauherrn zu machen.

Wir prüften die Rechtslage und teilten die Auffassung des Bauherrn. Das gemeindliche Bauamt muss die Kosten des Projekts kennen, um beurteilen zu können, ob vorschriftsgemäss geplant und gebaut wird. Für die Öffentlichkeit bzw. allfällige Beschwerdeberechtigte hingegen sind die Baukosten keine relevante Information. Die Baukosten sind somit bei der Auflage *abzudecken*.

Auch die Baudirektion teilte unsere Rechtsauffassung. Sie instruierte anlässlich der Bauverwaltertagung die Bauverwalter aller Zuger Gemeinden entsprechend.

1.5 Schule

Fall 4 Haben die Eltern einen Anspruch auf eine Klassenliste?

Eltern verlangten von der Lehrperson ihres Kindes eine Klassenliste. Sie wollten Namen, Adressen und allenfalls Telefonnummern aller Mitschülerinnen und Mitschüler ihres Kindes erhalten. Die Lehrperson verweigerte die Bekanntgabe dieser Daten. Zu Recht?

Die Frage, ob die Herausgabe der Klassenliste an Eltern zulässig ist, ist im kantonalen Zuger Schulrecht nicht ausdrücklich geregelt. Allenfalls ist das gemeindliche Schulrecht zu konsultieren. Diejenigen gemeindlichen Regelungen, die uns bekannt sind, machen zur vorliegenden Frage jedoch keine Ausführungen.

Die Rechtslage ergibt sich somit aufgrund der allgemeinen Grundsätze des Schul- bzw. Datenschutzrechts.

Benötigen die Eltern die Klassenliste für einen *klaren schulischen Zweck* – etwa: zur Einladung

43 § 25 Abs. 3 Sozialhilfegesetz.

44 § 23 Abs. 3 Sozialhilfegesetz.

45 Gemäss Art. 126 Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [VZV, SR 741.51] können Private den Halter eines bestimmten – nicht gesperrten – Kennzeichens beim Strassenverkehrsamt in Erfahrung bringen.

46 Art. 125 VZV.

47 Art. 125 Abs. 2 VZV.

an Sitzungen, um schulische Vorfälle zu besprechen, zur Gründung einer elterlichen Arbeitsgruppe, eines Begleitdienstes etc. –, so haben sie unseres Erachtens einen Anspruch auf Herausgabe einer Klassenliste. Der Umfang der Daten ist zu beschränken auf Name und Adresse des Kindes, allenfalls P-Telefonnummer. Sofern die Betroffenen nicht ausdrücklich zugestimmt haben, darf die Liste hingegen nicht E-Mail-Adresse, Handynummer, G-Telefonnummer, Fax oder Angaben zum gesetzlichen Vertreter, zur Konfession etc. enthalten.

Solche Klassenlisten dürfen von Eltern [und/oder Kindern] *ausschliesslich* für schulische Zwecke verwendet werden. Unzulässig ist somit die Verwendung dieser Informationen zu kommerziellen, politischen oder anderen nicht-schulischen Zwecken.

Fall 5 Stipendien gesuch abgelehnt – Offenlegung der Finanzlage der Eltern?

Bei einem Gesuch um ein Stipendium werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern des Gesuchstellers von Gesetzes wegen mitberücksichtigt. Wird das Gesuch abgelehnt, so erhält der Gesuchsteller eine Verfügung, der das sogenannte *Berechnungsblatt* beiliegt. Daraus kann der Gesuchsteller die elterlichen finanziellen Verhältnisse direkt entnehmen. Auch in diesem Jahr haben sich verschiedene Eltern beim DSB erkundigt, ob es zulässig sei, dass ihrer Tochter ihre finanzielle Situation offengelegt wird.

Zur Rechtslage: Die Frage der finanziellen Verhältnisse der Eltern spielt für die Stipendienberechtigung von Gesetzes wegen eine zentrale Rolle. Der Gesetzgeber hat deshalb *ausdrücklich* festgehalten, dass dem Gesuchsteller – bei Ablehnung seines Gesuchs – diese Daten auf dem Berechnungsblatt zugänglich sein müssen.⁴⁸

Denn nur so kann der Gesuchsteller den Entscheid der Kommission nachvollziehen und auf seine Rechtmässigkeit hin überprüfen, um ihn allenfalls anfechten zu können.

Fazit: Die Stipendienkommission handelt somit rechtmässig, wenn sie im ablehnenden Entscheid die Finanzlage der Eltern offenlegt.

Fall 6 Schüler missbrauchen E-Mail-Adresse einer Lehrperson

Ohne E-Mail können wir uns das Geschäftsleben kaum mehr vorstellen. Dass E-Mail kein sicheres und verlässliches Kommunikationsmittel ist, wird uns erst dann bewusst, wenn Manipulationen oder gar Missbräuche passieren. So teilte uns eine Lehrperson mit, Mittelschüler hätten ihre E-Mail-Adresse missbraucht, indem sie manipulierte E-Mails verschickt hätten, die bei den Empfängern den Anschein erweckt hätten, das E-Mail stamme von der Lehrperson.

Solche Missbräuche sind ohne besonderes technisches Know-how durchführbar, und die Manipulation ist für den Empfänger grundsätzlich *nicht* zu erkennen. Je nach dem Inhalt solcher E-Mails kann der Person, deren Adresse missbraucht wurde, schwerer Schaden entstehen – wenn etwa die verschickte Nachricht falsche Informationen, Beleidigungen oder Anschuldigungen gegenüber dem Empfänger oder anderen Personen enthält.

Da solche Manipulationen teilweise nur mit einigem technischen und organisatorischen Aufwand überhaupt aufgedeckt werden können, sind auch die rechtlichen Möglichkeiten in der Praxis nur beschränkt wirksam. Ist der Urheber bekannt, und ist ein Schaden oder eine Persönlichkeitsverletzung entstanden, so kann er auf dem Zivilweg eingeklagt werden. Je nach Sachlage kann sich auch die Frage von strafbarem Verhalten stellen.

Der Inhalt der verschickten Nachricht war im vorliegenden Fall offenbar nicht problematisch. Der betroffenen Lehrperson war somit – über die Tatsache der missbräuchlichen Verwendung ihrer E-Mail-Adresse hinaus – kein weiterer Schaden entstanden.

Fazit: Werden die Schülerinnen und Schüler im Umgang mit PC, Internet und E-Mail ausgebildet, so müssen auch die Aspekte Datenschutz und Datensicherheit zur Sprache kommen. Und wohl nicht zuletzt auch die allfälligen Konsequenzen von Missbräuchen. Sinnvoll ist es zudem, wenn die Schule entsprechende schriftliche Regeln erlässt.

48 § 10 Abs. 1 Bst. a Gesetz über Ausbildungsbeiträge [BGS 416.2].

1.6 Einwohnerkontrolle

Fall 7 Adresslisten von ausländischen Staatsangehörigen an das Konsulat?

Das Konsulat eines ausländischen Staates fragte bei einer gemeindlichen Einwohnerkontrolle nach den Adressen aller Kinder im Einschulungsalter mit der entsprechenden Staatsbürgerschaft. Offenbar sollten Sprach- und Kulturkurse angeboten werden.

Die Einwohnerkontrolle verfügt über sehr viele Informationen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, selbstverständlich auch über deren Staatsangehörigkeit. Darf sie solche Informationen aber auch an die Vertretung eines ausländischen Staates in der Schweiz bekanntgeben?

Die Rechtslage ist klar – dies darf sie nicht.

Auf den ersten Blick scheint es sich hier um eine Sammelauskunft im Sinne des Datenschutzgesetzes zu handeln.⁴⁹ Solche Sammelauskünfte erhalten aber nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Kanton Zug. Bei einem ausländischen Konsulat ist das nicht der Fall, weshalb nur schon aus diesem Grund das Gesuch abzulehnen ist.

Zudem darf aber die *Staatsangehörigkeit* von Einwohnerinnen und Einwohnern auch gar nicht Kriterium bzw. Gegenstand einer Sammelanfrage sein. Bezüglich Sammelauskünften führt das Gesetz *abschliessend* die folgenden Angaben auf: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse und allenfalls Zeitraum des Zuzugs in die Gemeinde – nicht aber die Staatsangehörigkeit.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass für anerkannte Flüchtlinge oder Asylsuchende mit gewisser Staatsangehörigkeit allenfalls handfeste Gefahren entstehen können, wenn ihr Heimatstaat erfährt, wo sie sich aufhalten.

Ergänzend: Wenn die Gemeinde die fraglichen Kurse für sinnvoll und unterstützungswürdig achtet, so steht es ihr an und für sich frei, die Unterlagen allenfalls selber an den entsprechenden Personenkreis zu verschicken.⁵⁰ Dabei muss

die Gemeinde aber bedenken, dass sie Anfragende rechtsgleich behandeln muss. Analoge Gesuche müssen dann zukünftig auch gleich behandelt werden.

Im Übrigen stehen dem Konsulat die üblichen Informationskanäle zur Verfügung.⁵¹

1.7 Auslagern von Aufgaben

Fall 8 Unsere Beratung bei Leistungsvereinbarungen

Die Verwaltung lagert zum Teil ganze Aufgabenbereiche an Private aus. Zwischen dem Kanton und dem Privaten wird in einer *Leistungsvereinbarung* detailliert alles Nähere geregelt – auch die Vorgaben bezüglich Datenschutz und Datensicherheit. Da Ende 2008 insgesamt 53 solche Verträge abgeschlossen waren, erhielten wir viele Anfragen, insbesondere auch bezüglich Datensicherheit. Unsere Beratungstätigkeit war diesbezüglich recht erheblich.

Fall 9 Muster einer Verpflichtungserklärung

Werden nur einzelne Aufträge an Dritte erteilt oder lagern Private, die im Rahmen von Leistungsvereinbarungen beauftragt sind, einzelne Aufgaben an Dritte aus, so sind die Bereiche Datenschutz und Datensicherheit in der Regel mit einer *Verpflichtungserklärung* zu regeln. Der DSB hat dazu auf seiner Website Mustervorlagen veröffentlicht,⁵² die auf die konkrete Situation anzupassen sind.

Fall 10 Auslagern/Outsourcen – Übersicht über unsere bisherigen Informationen

Über folgende Aspekte der Auslagerung haben wir bereits früher berichtet:

- Datenschutz bei beauftragten Privaten [DSB TB 2007 S. 6]
- Ist die Fernwartung unserer EDV-Anlage zulässig? [DSB TB 2007 S. 11 Fall Nr. 9]
- Einsicht bei ausgelagerter Datenbearbeitung [DSB TB 2006 S. 13 Fall Nr. 9]
- Ist Auslagerung überhaupt mit dem Datenschutzgesetz vereinbar? [DSB TB 2003 S. 12 Fall Nr. 10]
- Servicearbeiten an PC und EDV-Anlagen [DSB TB 2003 S. 12 Fall Nr. 12]

49 § 8 Abs. 2 Bst. c Datenschutzgesetz.

50 Sie sollte dabei aus Gründen der Transparenz ausdrücklich auf die Rechtslage betr. Datenschutz hinweisen.

51 Versand/Auflage von Informationen an Schulen und an die entsprechenden Vereinigungen der Landsleute, Veröffentlichungen von Hinweisen in den entsprechenden Zeitschriften etc.

52 www.datenschutz-zug.ch, Rubrik «Kanton Zug»/«Datensicherheit».

- Wenn externe Experten auf die Kenntnisse von vertraulichen Dokumenten angewiesen sind [DSB TB 2003 S. 13 Fall Nr. 13]
- Kommunikation per E-Mail mit Externen? [DSB TB 2003 S. 13 Fall Nr. 14]
- Auslagerung – ist die Zustimmung der Betroffenen erforderlich? [DSB TB 2003 S. 13 Fall Nr. 15]
- In welchem Umfang sind dem Beauftragten Daten zuzustellen? [DSB TB 2003 S. 13 Fall Nr. 16]
- Auslagerung von Druckaufträgen durch die Steuerverwaltung? [DSB TB 2003 S. 13 Fall Nr. 17]
- Wie dürfen die Beauftragten kontrolliert werden? [DSB TB 2003 S. 14 Fall Nr. 18]

1.8 Forschung und Statistik

Fall 11 Erheben von Sachdaten

Eine ausländische Universität fragte im Rahmen eines Forschungsprojekts eine Zuger Direktion nach Angaben über bestimmte Projekte, deren Konzepte, Erfolge, Finanzierung und Auswertung. Wir wurden angefragt, ob die Beantwortung der Fragen aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig sei.

Rechtslage: Sofern es sich bei der Bekanntgabe von Angaben – wie hier – ausschliesslich um *Sachdaten* handelt, somit keinerlei Bezug zu Personen besteht, kommt das Datenschutzrecht nicht zur Anwendung. Diesfalls ist die Bekanntgabe somit zulässig.

Der Vollständigkeit halber: Es ist jedoch noch zu prüfen, ob die Daten allenfalls dem Amtsgeheimnis⁵³ unterliegen. Ist dies nicht der Fall, können die Angaben bekannt gegeben werden.

Fall 12 Forschen mit anonymisierten Daten

Wird zwar mit Personendaten geforscht, sind diese aber *vollständig anonymisiert*, so dass die fraglichen Daten nicht mehr einer bestimmten Person zugeordnet werden können, so handelt es sich nicht mehr um Personendaten, sondern um *Sachdaten*. Dies ist grundsätzlich etwa bei vollständig anonymen Fragebogen der Fall, die per Post verschickt und retourniert werden.

Die Rechtslage ist dann dieselbe wie im vorstehenden Fall.

Fall 13 Telefonische Befragung – und Einsicht in die eigenen Daten

Die Gesundheitsdirektion beauftragte ein Befragungsinstitut mit einer telefonischen Befragung eines Teils der Zuger Bevölkerung. Eine angerufene Person verlangte beim DSB Einsicht in ihre eigenen Daten, hier somit in die anlässlich der Telefonbefragung durch sie gegebenen Antworten.

Aufgrund des Befragungskonzepts lagen dem Institut nach durchgeführtem Anruf die Daten noch personenbezogen vor. Das Institut verfügte somit noch über Personendaten. Gemäss Datenschutzgesetz können Betroffene grundsätzlich jederzeit in alle ihre eigenen Daten Einsicht nehmen.⁵⁴ Handelt es sich – wie hier – um eine ausgelagerte Aufgabenerfüllung, so bleibt das auslagernde Organ für die Einsicht zuständig.⁵⁵

Die Gesundheitsdirektion wies das Institut an, dem Betroffenen Einsicht vor Ort zu gewähren oder, falls gewünscht, dem Betroffenen Kopien zuzustellen. Die betroffene Person erhielt in der Folge Einsicht in ihre Daten.

Die vollständige Anonymisierung wurde übrigens gesetzeskonform⁵⁶ bereits durch das Institut vorgenommen, so dass der Gesundheitsdirektion keinerlei Personendaten, sondern ausschliesslich statistische Auswertungen übergeben wurden.

1.9 Archivierung

Fall 14 Welche Daten müssen wir archivieren?

Viele Verwaltungsstellen und auch externe Beauftragte erkundigten sich, welche Daten bzw. Unterlagen unter welchen Umständen zu archivieren sind. Die Archivierung ist im «Lebenszyklus» der Daten die letzte Bearbeitungsphase. Bei diesem Übergang ist der Datenschutz deshalb involviert. Die grundlegenden Weichenstellungen sind denn auch im Datenschutzgesetz geregelt.⁵⁷ Im Übrigen kommt das Archivrecht zur Anwendung.⁵⁸

53 § 29 Personalgesetz [BGS 154.21] in Verbindung mit §11 Personal-Verordnung [BGS 154.211].

54 Gestützt auf § 13 und § 14 Datenschutzgesetz.

55 § 14 Abs. 2 Datenschutzgesetz.

56 § 4 Bst. d Datenschutzgesetz.

57 § 11 Datenschutzgesetz:
«Organe müssen Daten, die sie nicht mehr benötigen, anonymisieren oder vernichten, soweit die Daten nicht unmittelbaren Beweis Zwecken dienen oder dem zuständigen Archiv abzuliefern sind.»

58 Archivgesetz vom 29. Januar 2004, BGS 152.4.

59 § 1 Bst. a sowie § 2 Abs. 2 Archivgesetz.

60 Ausnahmen: wenn es sich um prominente Personen oder Personen im Zusammenhang mit besonderen Ereignissen oder Vorfällen handelt [z.B. Straftaten].

61 § 16 Archivgesetz.

62 Vgl. ausdrücklich § 2 Abs. 4 Archivgesetz: «Die Vorarchive der Organe sind keine Archive im Sinne dieses Gesetzes.»

63 § 21 Abs. 2 Bst. a Archivgesetz.

64 § 11 Datenschutzgesetz.

65 § 6 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Archivgesetz.

66 § 11 Datenschutzgesetz.

67 Der in § 15 Abs. 2 Bst. a Datenschutzgesetz ausdrücklich verankert ist.

68 Das Gesundheitsgesetz vom 30. Oktober 2008 sieht in § 36 Abs. 5 ausdrücklich vor, dass nach Ablauf der Mindestaufbewahrungsfrist von zehn Jahren die Patienten einen Anspruch auf kostenlose Herausgabe der Dokumentation und weiterer Unterlagen im Original [ohne Rückbehaltung von Kopien] haben. Abs. 4 der gleichen Bestimmung sieht zudem vor, dass – in Abweichung vom Archivgesetz – die Patientendokumentation spätestens zwanzig Jahre nach der letzten Behandlung un- aufgefördert zu vernichten ist.

Was ist Archivierung?

Wenn Unterlagen archiviert werden, werden sie aus dem bisherigen Kontext herausgenommen und erhalten einen völlig neuen Zweck – sie dienen grundsätzlich nur noch der authentischen Überlieferung bzw. der Nachvollziehbarkeit des früheren staatlichen Handelns.⁵⁹ Es geht somit nicht mehr um die Sozialakten von Anna Müller oder das Scheidungsurteil von Peter Meier an sich. Für das Archiv werden die jeweiligen Personen grundsätzlich⁶⁰ unwichtig, nur noch die Vorfälle, Abläufe und Verfahren in ihrem damaligen gesamten Umfeld sind von Interesse. Die archivierten Unterlagen stehen dem Organ denn grundsätzlich auch nur noch ausnahmsweise zur Verfügung.⁶¹

Es ist wichtig, diesen Schnitt im «Datenzyklus», diese entscheidende Zweckänderung zu sehen.

Und was ist keine Archivierung?

Behält ein Organ – unter Missachtung von Datenschutz- und Archivgesetz – seine Unterlagen bei sich, ohne sie dem zuständigen Archiv abzuliefern, so handelt es sich dabei nicht um eine Archivierung im Sinne des Archivgesetzes.⁶² Nur am Rande sei bemerkt, dass durch dieses Vorgehen die Bestimmungen des Archivgesetzes *nicht* umgangen werden können. Wer vorsätzlich Unterlagen der Archivierung vorenthält, kann sich zudem allenfalls auch strafbar machen.⁶³

Wann sind die Unterlagen dem Archiv anzubieten?

Ausgangspunkt: Die Organe behalten die Unterlagen, die sie aktiv bearbeiten, bei sich. Ist der entsprechende Geschäftsvorfall abgeschlossen – das Personaldossier des Mitarbeiters wird nach seiner Kündigung nicht mehr bearbeitet, das Dossier des Schulpsychologischen Dienstes wird spätestens nach Beendigung der Schulzeit der Schülerin geschlossen –, so kann das Dossier zu Beweis Zwecken noch für eine gewisse Zeit beim jeweiligen Organ verbleiben.⁶⁴ Diese Dauer ist abhängig von den Verjährungsfristen, die beim jeweiligen Geschäftsvorfall im Vordergrund stehen. Kann es allenfalls um Finanzielles gehen, steht die *fünfjährige Verjährungsfrist* im

Vordergrund. Sind auch strafrechtliche Aspekte zu beachten, ist von einer *zehnjährigen Frist* auszugehen. Die Ablieferung von Unterlagen an das zuständige Archiv kann somit nach fünf bis zehn Jahren nach Abschluss der Akten erfolgen.

Was passiert mit den Akten, die das Archiv nicht übernimmt?

Das zuständige Archiv entscheidet aufgrund des Archivgesetzes und im Einvernehmen mit dem abliefernden Organ,⁶⁵ welche Unterlagen archivwürdig sind – und welche nicht. Diejenigen Unterlagen, die nicht archivwürdig sind, müssen zwingend entweder vernichtet oder aber anonymisiert werden.⁶⁶ Ein dritter Weg, die Aufbewahrung durch das Organ, ist *unzulässig*. Da die rechtmässige Anonymisierung meist zu aufwändig ist, sind die nicht übernommenen Unterlagen somit in aller Regel zu vernichten.

Ausnahmsweise: Vernichten geht vor Archivieren

Das kantonale Archivrecht sieht vor, dass die Organe grundsätzlich *alle* ihre Unterlagen bis zum Entscheid über die Archivwürdigkeit aufzubewahren haben.

Dazu gibt es gewisse *Ausnahmen*, die dem Archivgesetz vorgehen. So etwa aufgrund von *Staatsverträgen* [insbesondere aufgrund des Schengenrechts], von *Bundesrecht* [im Bereich polizeilicher Datenbanken] oder von *speziellerem kantonalen Gesetzesrecht*.

Zu Letzterem: Werden Daten durch ein Organ *widerrechtlich* geführt und setzt der Betroffene seinen Anspruch auf Vernichtung der Daten mit Erfolg durch, so sind die fraglichen Daten definitiv zu vernichten, ohne dass sie später dem Archiv angeboten werden dürfen. Andernfalls würde der gesetzlich verankerte Anspruch auf Vernichtung von widerrechtlich bearbeiteten Daten⁶⁷ vereitelt. Es ist auch denkbar, zukünftig in kantonalen Gesetzen spezielle Bestimmungen bezüglich der Vernichtung/Archivierung von Unterlagen – in Abweichung vom Archivgesetz – vorzusehen. Dies ist etwa im totalrevidierten Gesundheitsgesetz bezüglich des Patientendossiers der Fall.⁶⁸

2. Unsere Öffentlichkeitsarbeit

2.1 Die Website des Zuger DSB

«www.datenschutz-zug.ch» ist die Homepage des DSB, auf der Sie alle wichtigen Informationen zu Datenschutz und Datensicherheit finden. Etwa alle zwei Wochen wird der Inhalt überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Wie wird unser Web-Angebot genutzt?

Gemäss der bereinigten⁶⁹ Statistik besuchen täglich durchschnittlich etwa 60 bis 100 einzelne Personen aus der Schweiz die DSB-Website während etwa 4 bis 8 Minuten. Im Vergleich zum letzten Jahr hat die Nutzung erfreulicherweise *stark zugenommen* – zwischen 25% und 40%.

Auf der DSB-Website stehen viele wichtige Dokumente zur Verfügung. Pro Jahr werden die zehn meistverlangten Dokumente zwischen 450 und 2 350 mal heruntergeladen.

Fazit: Das DSB-Informationsangebot im Internet entspricht einem grossen Bedürfnis. Es wird in der Datenflut des Internets offenbar wahrgenommen und von interessierten Kreisen häufig zu Rate gezogen. Nicht unbedeutend ist insbesondere das Herunterladen von Publikationen des DSB. Informiert sich die Öffentlichkeit selbstständig, reduziert sich für den DSB der Beratungsaufwand. Das Angebot des DSB im Internet stellt somit für die Bevölkerung eine nützliche, kostenlose und effiziente Dienstleistung dar.

2.2 Elektronischer Newsletter

Unser Konzept des Internet-Auftritts hat sich bewährt: Die *grundlegenden* Informationen werden auf der Website veröffentlicht.⁷⁰ Alle *aktuellen* Informationen aus den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit werden hingegen *per E-Mail* in Form von Kurzhinweisen – versehen mit Links auf Fundstellen, wo sich ausführliche Informationen finden – verschickt.⁷¹ Diese Dienstleistung kann auf einfachste Weise in Anspruch genommen werden. Es genügt, wenn man auf der

entsprechenden Seite der DSB-Website⁷² seine eigene E-Mail-Adresse bekannt gibt. Wenn man übrigens keine Nachrichten mehr erhalten möchte, kann man sich ebenso einfach selber wieder aus der Liste austragen.

Hier das Wichtigste in Kürze:

Häufigkeit des Nachrichtenversandes

Pro Woche werden per E-Mail 1 bis 2 Kurznachrichten verschickt.

Archiv der verschickten Nachrichten

Sämtliche verschickten Nachrichten sind in einer Archivdatenbank gespeichert [z.T. mit zusätzlichen Dokumenten versehen]. Diese Datenbank ist via Website auch für nicht eingeschriebene Personen zugänglich. Das Archiv verfügt über eine effiziente Suchmaschine. Ende 2008 befanden sich insgesamt über 820 Nachrichten im Archiv.

Besucherstatistik 2008

Pro Monat besuchen zwischen 300 und 600 Personen das Archiv – im Vergleich zum Vorjahr ist das eine geringfügige Zunahme. Dabei werden pro Monat zwischen 70 und 300 PDF-Dokumente heruntergeladen. Die Statistik zeigt deutlich, dass die einzelnen Nachrichten offenbar gelesen und in der Folge die in der Nachricht avisierten Dokumente im Archiv oft auch gleich heruntergeladen werden.

Zuwachs der Abonnenten 2008

+ 45 Neuabonnenten

Verschickte Nachrichten 2008

32 per E-Mail verschickte Nachrichten

Abo-Kosten

keine

Fazit

Schreiben auch Sie sich ein – es lohnt sich!

69 Statistische Auswertungen der Internetnutzung sind grundsätzlich mit grosser Vorsicht zu geniessen – siehe dazu die ausführlichen Hinweise in DSB TB 2004 S. 23 Ziff. 2.1.

70 Insbesondere Gesetze, Literatur, Adressen und Links.

71 Verschickt werden Hinweise zu Aktuellem aus Gesetzgebung, Rechtsprechung, Medienberichterstattung sowie Hinweise auf Veranstaltungen und Literatur.

72 «www.datenschutz-zug.ch», Rubrik «Newsletter/Anmeldung».

2.3 Tätigkeitsbericht 2007 – Regierungsrat untersagt Versand an die Mitarbeitenden

Unser Tätigkeitsbericht hat zum Ziel, die Themen Datenschutz und Datensicherheit möglichst praxisnah und verständlich einem *breiten Publikum* vorzustellen. Er soll insbesondere auch die Mitarbeitenden der Verwaltung bezüglich Datenschutz und Datensicherheit sensibilisieren und ein Stück weit ausbilden.

Aus diesem Grund wurde unser Tätigkeitsbericht der Jahre 1999 bis und mit 2006 jeweils mit der Frühjahresausgabe der Zuger Personalzeitschrift an sämtliche kantonalen Mitarbeitenden verschickt. Anfang Januar 2008 hat der Regierungsrat beschlossen, dass unser Tätigkeitsbericht ab der Ausgabe 2007 nicht mehr mit der «Personalzeitung» verschickt werden dürfe.

Aus unserer Sicht ist dieser Beschluss sehr bedauerlich und auch unverständlich. Dies umso mehr, als die Datensicherheitsverordnung *ausdrücklich* vorsieht, dass sämtliche Mitarbeitende bezüglich der Datensicherheit auszubilden sind⁷³ und der Regierungsrat auch früher stets betont hat, bezüglich Datensicherheit sei das Schwergewicht auf der Sensibilisierung zu legen.⁷⁴ Eine kostengünstigere und einfachere Sensibilisierung aller Mitarbeitenden bezüglich Datenschutz und Datensicherheit, wie sie der früher erfolgte Versand mit der «Personalzeitung» darstellte, gibt es unseres Erachtens nicht.

Diese Auffassung teilen denn offenbar auch die meisten Gemeinden und einige Schulen, nutzen diese doch unser Angebot und bestellen den Tätigkeitsbericht jeweils für einen Teil – einige auch für alle – ihre Verwaltungsmitarbeitenden. Auch dieses Jahr gingen übrigens viele Bestellungen von Privaten und von Unternehmen ein. Es hat sich erneut klar gezeigt, dass sehr viele Personen den gedruckten Tätigkeitsbericht für ihre Arbeit benützen und diesen dafür als geeigneter und ansprechender erachten als das Herunterladen des Berichts aus dem Internet als Datei. Wer die Papierversion dem PDF vorzieht, handelt insgesamt zudem ökologischer, wenn er das PDF nicht auf seinem Drucker ausdruckt,

sondern die in hoher Auflage auf umweltfreundlichem Papier mit optimierter Technik gedruckte Ausgabe bei uns bestellt.

Die beiden Angebote ergänzen sich und stellen – je nach Zielgruppe – beide eine nützliche Arbeitshilfe dar.

Wer die letztjährigen Tätigkeitsberichte zu Rate ziehen möchte, kann sie beim DSB kostenlos bestellen oder sie auf der DSB-Website⁷⁵ als PDF beziehen.

2.4 «Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug»

Im Gegensatz zum Tätigkeitsbericht richtet sich der vom Datenschutzbeauftragten in der «Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug» [GVP] verfasste Beitrag an ein *juristisch interessantes Fachpublikum*, ist doch die GVP die offizielle Zuger Publikation, die einen umfassenden Einblick in die Rechtsprechung der Zuger Gerichte und der Verwaltung gibt. Die GVP wird von der Staatskanzlei herausgegeben und erscheint jährlich in einer Auflage von 700 Exemplaren. Der Beitrag des DSB in der GVP 2007⁷⁶ umfasst fünf exemplarische Stellungnahmen aus seiner Beratungstätigkeit.

Die Beiträge des DSB in der GVP der Jahre 2000–2007 können layoutgetreu [und kostenlos] von der DSB-Website⁷⁷ heruntergeladen werden.

2.5 «Schulinfo Zug»

Das Informationsorgan «Schulinfo Zug» wird von der Direktion für Bildung und Kultur herausgegeben. Es richtet sich an Lehrpersonen aller Stufen, an Schulbehörden und an weitere interessierte Stellen und Personen und erscheint dreimal pro Jahr in einer Auflage von 3400 Exemplaren.

Da wir regelmässig und viele Anfragen aus dem Bereich der Schule erhalten, stellen die Herausgeber dem Datenschutzbeauftragten freundlicherweise jeweils eine Seite zur Verfügung, um

73 § 5 Abs. 2 Datensicherheitsverordnung [DSV, BGS 157.12].

74 Vgl. die Ausführungen des Regierungsrates im Bericht zur Datensicherheitsverordnung vom 16. Januar 2007, S. 3 sowie dessen Vorgaben vom 18. Dezember 2001, 12. April 2005 und 16. Mai 2006 bezüglich der Ausarbeitung der Datensicherheitsverordnung.

75 «www.datenschutz-zug.ch» [Rubrik «Tätigkeit»].

76 GVP 2007 S. 313–329.

77 «www.datenschutz-zug.ch» [Rubrik «Tätigkeit»].

die Leserschaft kurz über Aktuelles aus dem Bereich Datenschutz und Schule zu informieren. In diesem Jahr hat der DSB die folgenden zwei Beiträge verfasst: «Das Handy in der Schule»⁷⁸ und «Klassenlisten an die Eltern».⁷⁹

Die Beiträge des DSB in der «Schulinfo Zug» der Jahre 2004–2008 können layoutgetreu von der DSB-Website heruntergeladen werden.

2.6 «Personalziitig»

Die Personalzeitung der Zuger Verwaltung nennt sich «Personalziitig», erscheint dreimal pro Jahr in einer Auflage von 2 750 Exemplaren und wird allen aktiven und pensionierten Mitarbeitenden der Zuger Verwaltung sowie weiteren Kreisen zugestellt. Der Regierungsrat hat Anfang Jahr entschieden, dass der Datenschutzbeauftragte zwei bis drei Beiträge pro Jahr für die «Personalziitig» verfassen soll, um die Mitarbeitenden auf diesem Weg für die Themen Datenschutz und Datensicherheit zu sensibilisieren. Der Auftakt erfolgte in der Dezemberausgabe mit einem Beitrag des DSB über die datenschutzrechtlichen Aspekte rund um das Personaldossier – ein Thema, das sämtliche Mitarbeitende betrifft.

2.7 Datenschutzstelle in den Medien

Die Zuger Printmedien und Lokalradios berichteten verschiedentlich über Datenschutz oder die Datenschutzstelle. Im Zentrum stand die Veröffentlichung unseres Tätigkeitsberichts. Aber auch im Zusammenhang mit Gesetzgebung, Politik oder weiteren datenschutzrechtlichen Aktualitäten erhielten wir Anfragen der Medien. So etwa zu den Aspekten der Sicherheit von WLAN⁸⁰ bei Privaten und zu Datenbekanntgaben im Zusammenhang mit Vorfällen mit Hooligans.

Der DSB betreute in diesem Jahr die Kolumne «Ratgeber Datenschutz» in der Zuger Presse. Die vier Beiträge befassten sich mit den folgenden Themen: «Datensicherheit/Das sichere Passwort: Astinnj2TK!», «Datenschutz/Darf ich mein Personaldossier sehen?», «Datensicherheit/Via WLAN Daten gestohlen» und «Datensicherheit/Mailen Sie auch wie Sarah Palin?».

Die Veröffentlichung unseres Tätigkeitsberichts wurde übrigens auch von verschiedenen deutschen Medien zum Anlass einer Berichterstattung über den Zuger Datenschutz genommen.⁸¹

3. Mitarbeit bei der Gesetzgebung

Für den DSB ist die Mitarbeit bei der Gesetzgebung *zentral*. Er hat – im Rahmen seiner Möglichkeiten – von Gesetzes wegen⁸² darauf zu achten, dass der Gesetzgeber die Privatsphäre seiner Bürgerinnen und Bürger beim Erlass neuer Vorschriften respektiert. Werden die Grundsätze von Datenschutz und Datensicherheit in neue Rechtserlasse korrekt integriert, entstehen zudem später bei der Anwendung weniger Konflikte.

Es hat sich sehr bewährt, wenn der DSB in einem *möglichst frühen Verfahrensstadium* einbezogen wird. Wird er erst konsultiert, wenn ein Gesetzgebungsprojekt schon weit gediehen ist, ist es meist aufwändiger, Datenschutz und Datensicherheit systematisch und konsequent noch zu berücksichtigen.

Es kann hier sehr positiv vermerkt werden, dass der Einbezug des DSB bei der Gesetzgebung unterdessen in aller Regel eine Selbstverständlichkeit ist. Übersieht eine vorbereitende Stelle ausnahmsweise die Datenschutzrelevanz eines Gesetzesprojektes, interveniert erfahrungsgemäss spätestens der Regierungsrat entsprechend.

3.1 Beschlossene Rechtserlasse

Gesundheitsgesetz – datenschutzfreundliche Revision

Der Kantonsrat hat das total-revidierte Gesundheitsgesetz am 30. Oktober 2008 beschlossen.⁸³ Viele Regelungen dieses Gesetzes haben einen sehr engen Bezug zu Datenschutz und Privatsphäre. Der DSB hat deshalb seit 2006 hier immer wieder Input geliefert. Aus datenschutzrechtlicher Sicht kann dieses Gesetz als sehr gelungen bezeichnet werden. Hier einige Punkte, die speziell zu erwähnen sind:

78 Schulinfo Zug 2007–2008 / Nr. 3 S. 32.

79 Schulinfo Zug 2008–2009 / Nr. 1 S. 36.

80 Bei WLAN – «Wireless Local Area Network» – handelt es sich um drahtlose Verbindungen ins Internet, wie sie heute in vielen Haushalten in Betrieb sind. Sind die verschiedenen Geräte nicht korrekt konfiguriert, sind unbemerkbare Angriffe auf den Computer und die dort vorhandenen Daten von aussen her sehr einfach möglich.

81 Datenschutz-Berater 2008/5 S. 7 und Medienmitteilung des «Virtuellen Datenschutzbüros» vom 19. März 2008.

82 § 19 Abs. 1 Bst. e Datenschutzgesetz.

83 Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug [Gesundheitsgesetz] vom 30. Oktober 2008 [BGS 821.1].

- Informationspflicht, Schutz der Persönlichkeit und Erfordernis der Zustimmung sind zentral.
- Die Patientinnen und Patienten haben spätestens zehn Jahre nach der letzten Behandlung einen Anspruch auf kostenlose Herausgabe ihrer Original-Krankengeschichte [diesfalls keine Archivierung].⁸⁴
- Spätestens zwanzig Jahre nach der letzten Behandlung ist die Krankengeschichte unaufgefordert zu vernichten [diesfalls keine Archivierung].⁸⁵
- Berufsgeheimnis und die Entbindung vom Berufsgeheimnis sind klar geregelt.⁸⁶
- Aus dem Bereich des Konsumentenschutzes: Betriebe, die der Lebensmittelkontrolle unterliegen, erhalten neu eine amtliche Qualitätsbescheinigung zur freien Verwendung⁸⁷ [Hintergrund: Bis anhin unterlagen die Resultate der Lebensmittelkontrolle grundsätzlich dem Amtsgeheimnis].
- inländische Strafuntersuchungsbehörden [sowie die von diesen beauftragten Polizeiorgane bei Strafuntersuchungen],
- inländische Strafgerichte,
- inländische Zivilgerichte zur Beurteilung finanzieller Ansprüche bei ehe- und familienrechtlichen Verfahren,
- inländische Sozialdienste zur Abklärung der Unterstützungspflicht von Verwandten [!],
- inländische Gerichte zur Abklärung von Nachzahlung gestundeter oder Rückerstattung erlassener Prozesskosten zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege,
- die Organe der AHV, IV, EO, ALV und EL zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche,
- die Organe für die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche.

Zudem erhalten die Organe der AHV/IV/EO/ALV/EL und die Organe der Prämienverbilligung die Daten gleich *in elektronischer Form* und dies von fast beliebig vielen Steuerpflichtigen.

Der DSB verlangte im Rahmen dieser Gesetzesrevision, dass Auskünfte grundsätzlich nur gestützt auf ein *begründetes schriftliches Gesuch im Einzelfall*, grundsätzlich beschränkt auf die Information *zum steuerbaren Einkommen und steuerbaren Vermögen* und zudem höchstens an einen engeren Kreis öffentlicher Stellen zu erteilen seien.

Der DSB forderte im Weiteren, dass die Finanzdirektion zudem nicht die Kompetenz erhalten soll, weitere Auskünfte über Steuerpflichtige zu erteilen, wenn dies «im öffentlichen Interesse [!] geboten» ist.⁸⁸ Hier hat die Finanzdirektion nicht einmal die privaten Interessen des *betreffenden Steuerpflichtigen* zu berücksichtigen!

Alle unsere Forderungen, die das Steuergeheimnis gestärkt hätten, hat die Regierung *abgelehnt*. Für den Gesetzgeber war der Aspekt eines reibungslosen, fast beliebigen und schweizweiten funktionierenden Austausches von Steuerdaten unter den Behörden zentral. Der Gesetzestext ist insofern klar. Es bleibt nur noch zu hoffen,

Steuergesetz – aufgeweichtes Steuergeheimnis

Die Steuerpflichtigen müssen beim Ausfüllen der Steuererklärung den Steuerbehörden gegenüber eine Unmenge von teilweise höchstpersönlichen Daten bekanntgeben. Sie haben deshalb den berechtigten Anspruch, dass ihre Daten durch ein *strenges Steuergeheimnis* geschützt sind und nur für möglichst wenige Verwaltungsmitarbeitende einsehbar sind. Denn – je mehr Personen und Stellen Daten einsehen und auf diese zugreifen können, desto gefährdeter sind die Daten.

Die Revision des Steuergesetzes im Jahr 2008 hat nun aber zu einer aus datenschutzrechtlicher Sicht schwerwiegenden Aufweichung des Steuergeheimnisses geführt. Der revidierte §108 des Steuergesetzes, der eigentlich das Steuergeheimnis regeln sollte, wurde nun zu einer fast endlosen Liste von Ausnahmen umformuliert. Anstelle des Schutzes der Daten der Steuerpflichtigen ist eine fast beliebige Offenlegung unter Behörden vorgesehen.

Es erhalten nun die folgenden Stellen ganz «generell» – ein begründetes schriftliches Gesuch im Einzelfall ist *nicht* mehr nötig – Daten aus den Steuerakten:

84 § 36 Abs. 4 Gesundheitsgesetz.

85 § 36 Abs. 5 Gesundheitsgesetz.

86 § 37 Gesundheitsgesetz.

87 § 65 Gesundheitsgesetz.

88 § 108 Abs. 3 [neu] Steuergesetz: «Fehlt eine solche Grundlage, ist eine schriftliche Auskunft aus den Steuerakten im Einzelfall nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet die Finanzdirektion.»

89 «Dabei möchte Peter Hegglin betonen, dass dieser Datenaustausch verantwortungsbewusst wahrgenommen wird. Es ist kein Freipass, sondern es muss eine kantonale oder eine bundesgesetzliche Regelung vorhanden sein für den Datenaustausch. Und der Zugriff ist dann auch noch beschränkt, denn die Berechtigten erhalten nur so weit Zugriff, als es für ihre Arbeit notwendig ist. Es ist also nicht so, dass dann alles möglich wird.», Protokoll des Kantonsrates, 21. Sitzung/27. März 2008, S. 765.

90 DSB TB 2007 S. 21.

91 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister [EG RHG] vom 30. Oktober 2008, Inkrafttreten: 1. Januar 2009.

92 Gemäss § 9 Datenschutzgesetz.

93 Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch vom 24. Juni 2008 [Online-Verordnung, BGS 157.22].

94 Der regierungsrätliche Bericht stellt übrigens klar, dass auch die Verknüpfung oder Vereinigung von Datensammlungen bewilligungspflichtig ist [Erläuterungen zu § 2 Abs. 1, S. 2].

95 Vgl. dazu unsere ausführlicheren Hinweise im letzten Tätigkeitsbericht [DSB TB 2007 S. 20].

96 Das Datenschutzgesetz, das am 9. Dezember 2000 in Kraft getreten ist, sieht in § 7 Abs. 2 vor: «Der Regierungsrat erlässt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes diesbezüglich Vorschriften, insbesondere über die Sicherheitsgrundsätze und das Bewilligungsverfahren im Bereich des elektronischen Datenaustausches.»

dass die Datenbekanntgaben *in der Praxis* grundsätzlich zurückhaltend ausgeübt werden, wie es denn der Finanzdirektor anlässlich der Beratung im Kantonsrat auch versprochen hat.⁸⁹

Fazit: Liefern die Steuerpflichtigen ihre Daten bei der Steuerverwaltung ab, haben sie gleichzeitig jegliche Übersicht und jegliche Kontrolle über ihre Daten verloren. Benötigt eine in § 108 aufgeführte Behörde Daten, so kann sie sich bei der Steuerverwaltung bedienen – die Betroffenen wissen davon rein nichts, sie müssen auch im Nachhinein nicht informiert werden. Das zentrale datenschutzrechtliche Grundprinzip, wonach aus Gründen der Transparenz Daten grundsätzlich stets *beim Betroffenen* zu beziehen sind, bleibt im Zuger Steuergesetz auf der Strecke.

Die Überschrift von § 108 lautet «Geheimhaltungspflicht» – aber davon kann kaum noch die Rede sein.

Registerharmonisierung

Im Jahr 2010 wird eine Volkszählung durchgeführt, von der wir kaum etwas bemerken werden. Sie wird nämlich nicht mit Fragebogen, sondern grundsätzlich «registergestützt» durchgeführt: Die Gemeinden werden dem Bundesamt für Statistik die Angaben, die sie in ihren Datenbanken führen, in elektronischer Form liefern. Dies bedingt eine ganze Reihe von Änderungen von Abläufen und Kompetenzen, aber auch neue Pflichten für Gemeinden, Hauseigentümer, Liegenschaftsverwaltungen, industrielle Werke, Arbeitgeber und auch die Bevölkerung.

Die Kantone sind daher verpflichtet, hier neue Rechtsgrundlagen zu schaffen. Seit unserem letzten Bericht in dieser Sache,⁹⁰ hat der Regierungsrat dem Kantonsrat die Vorlage zugestellt. Am 30. Oktober 2008 hat der Kantonsrat das neue Gesetz⁹¹ beschlossen.

Der Regierungsrat sah in seiner Vorlage vor, dass die Gemeinden nicht nur die für die Anmeldung erforderlichen Daten einer Person, sondern neu auch eine ganze Reihe von Daten *für die Steuerbehörden* erheben sollten: vormundschaftsrechtliche Massnahme mit dem Inhalt

der Massnahme, der beistehenden Person und den Angaben zur verantwortlichen Behörde; lediger Name, Familienname, Vorname, Geschlecht, Wohnadresse und Geburtsdatum der Ehegattin oder des Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners; Zuzugsadresse; Beruf; Kinder und deren Konfession.

Der Kantonsrat strich alle diese Datenerhebungen, weil es sich bei dieser Vorlage ausschliesslich um Ausführungsvorschriften zur *Registerharmonisierung* handelt, somit um die Führung des Einwohnerregisters. Er entschied, dass die *Steuerverwaltung*, so sie denn für ihre Aufgabenerfüllung auf die fraglichen Daten angewiesen sei, diese *direkt bei den Betroffenen* erheben könne.

Positiv ist auch, dass der Hinweis auf eine vorhandene Datensperre⁹² mit den Daten «mitwandert», somit für alle Stellen, die mit den entsprechenden Daten zu tun haben, ersichtlich sein muss. Zudem ist nun klargestellt, dass die Einwohnerkontrolle den *Beruf* der Einwohnerinnen und Einwohner *nicht* erheben darf.

Online-Verordnung

Der Regierungsrat hat die Online-Verordnung am 24. Juni 2008 verabschiedet, am 28. Juni 2008 ist sie in Kraft getreten.⁹³ Sie regelt das Bewilligungsverfahren, wenn eine Stelle *online* auf eine Datenbank einer anderen Stelle zugreifen will.⁹⁴ Dieser Zugriff ist grundsätzlich nicht unproblematisch, weil dann ein *Daten-Selbstbedienungsladen* eröffnet wird: unkontrolliert kann sich der Bezüger aller Daten in der Datenbank bedienen – das Amtsgeheimnis wird aufgehoben.⁹⁵ Der Betreiber der Datenbank verliert grundsätzlich jegliche Kontrolle über seine Daten.

Die Online-Verordnung hätte gemäss ausdrücklichem gesetzlichem Auftrag an den Regierungsrat bereits am 9. Dezember 2001 in Kraft sein müssen.⁹⁶ Hat sich all das Warten gelohnt?

Das Positive vorweg: Bewilligungsinstanz für Online-Zugriffe ist die *oberste* Exekutiv- bzw. Gerichtsbehörde. Dies ist der Bedeutung des

Entscheidend angemessen und ermöglicht zudem eine einheitliche Bewilligungspraxis. Eine Delegation der Bewilligung «nach unten» ist ausgeschlossen. Sachgerecht, und daher positiv ist die Tatsache, dass auch die bereits eingerichteten Online-Zugriffe bewilligungspflichtig sind. Damit wird verhindert, dass allenfalls nicht rechtmässige Zustände festgeschrieben würden. Die betreffenden Organe haben bis zum 28. Juni 2010 Zeit, ein Gesuch einzureichen.

Negativ ist zu vermelden, dass der Regierungsrat – entgegen dem Antrag des DSB – *keinerlei* Kontrollmechanismen⁹⁷ vorgesehen hat. Da bei elektronischen Datenbezügen stets und automatisch entsprechende Protokollierungen anfallen, ist es unverständlich, dass die Speicherung dieser «log-files» zur allfälligen Auswertung nicht vorgeschrieben wurde. Anzumerken ist, dass beim *Bund* die Protokollierung eine *absolute Selbstverständlichkeit* ist. Denn nur so können unberechtigte Datenbezüge oder gar Missbräuche erkannt werden.

Entgegen üblichen Standards und Empfehlungen hat es der Regierungsrat zudem leider auch abgelehnt, im Bewilligungsverfahren *eine förmliche Risikobeurteilung* vorzusehen.

Verordnung über den Informationssystemverbund der Polizei

Die Zuger Polizei betreibt eine ganze Reihe von Datenbanken beziehungsweise Informationssystemen. Die grundlegenden gesetzlichen Regelungen dazu finden sich im neuen Polizeigesetz⁹⁸ und im Polizei-Organisationsgesetz.⁹⁹ Für die praktische Umsetzung sind diese Bestimmungen jedoch zu abstrakt. Der Regierungsrat hat deshalb im Dezember 2008 die vorliegende Verordnung verabschiedet.¹⁰⁰ Sie macht die polizeiliche Datenbearbeitung transparent, definiert sie doch, welche Datensammlungen und Systeme vorhanden sind und wer sie wie nutzen darf. Zudem wurde nun ein für allemal geklärt, dass Dritte¹⁰¹ – etwa gemeindliche Stellen – *keine Auszüge oder Kopien* aus dem Polizei-Journal erhalten.

Der DSB hat bei der Entwicklung dieser Verordnung regelmässig Input gegeben.

3.2 Vernehmlassungen

Sie interessieren sich für eine der untenstehenden Stellungnahmen des Datenschutzbeauftragten? In aller Regel können wir sie Ihnen gerne kostenlos zusenden.

Bundesrecht

Der Datenschutzbeauftragte hat 2008 zu den folgenden Vorlagen im Rahmen von Mitberichtsverfahren Stellung genommen. Der Regierungsrat hat dessen Input jeweils vollständig beziehungsweise weitestgehend in seine Vernehmlassungsantworten gegenüber dem Bund integriert – andernfalls finden Sie einen entsprechenden Hinweis.

- Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung [*DSB-Hinweise wurden kaum berücksichtigt*]
- Revision des Bundespersonalgesetzes [BPG, SR 172.220.1]
- Änderung der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige [Ausweisverordnung, SR 143.11]

Rechtserlasse im Zusammenhang mit Schengen: Wichtiger Hinweis bezüglich der «Vernehmlassungen» im Bereiche der Weiterentwicklung des Schengen-Rechts: Die EU entwickelt das Schengen-Recht laufend weiter. Die Schweiz als Schengen-Staat erhält jeweils 30 Tage Zeit, um der EU bekanntzugeben, ob sie den neuen Erlass übernehmen will oder nicht. Lehnt sie die Übernahme ab, wird das Schengen-Assoziierungsabkommen automatisch suspendiert bzw. beendet [«Guillotine-Klausel»]. Ist die Schweiz zur Übernahme bereit, kann sie der EU mitteilen, ob sie die maximale Frist zur innerstaatlichen Umsetzung von zwei Jahren beansprucht. Soweit die Kantone in ihren Kompetenzen betroffen sind, stellen sich die identischen Fragen: [1] Zustimmung ja oder nein? [2] Muss für die Anpassung von kantonalen Rechtserlassen die zweijährige Umsetzungsfrist beansprucht werden? Da eine Ablehnung der Weiterentwicklung durch einen Kanton ebenfalls dazu führen würde, dass die Schengener Verträge hinfällig werden, können die Kantone in der Praxis gar nicht anders, als

97 Der DSB kann die Online-Bezüge eines Organs im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit ohne Weiteres überprüfen. Dies ist aber erstens nur punktuell möglich, zudem aufwändig. Effektiver und effizienter wäre es deshalb gewesen, dass die Protokolle regelmässig durch den Datenlieferanten kurz überprüft worden wären.

98 Polizeigesetz [BGS 512.1], Inkrafttreten: 1. Januar 2008.

99 Polizei-Organisationsgesetz [BGS 512.2], Inkrafttreten: 1. Januar 2008.

100 Verordnung über den Informationssystemverbund der Polizei vom 16. Dezember 2008, Inkrafttreten: 1. Januar 2009.

101 Betroffene im Rahmen von § 13 und § 14 Datenschutzgesetz.

den jeweiligen Vorlagen zuzustimmen. Die Vernehmlassungsantwort der Kantone beschränkt sich somit jeweils auf den Bescheid, ob formelles kantonales Gesetzesrecht anzupassen oder zu schaffen sei, und dafür die Zweijahresfrist zur erforderlichen Umsetzung benötigt wird.

Es handelt sich somit *nicht* um Vernehmlassungen im herkömmlichen Stil, bei denen materielle Änderungen vorgeschlagen werden können. Zu beurteilen waren 2008 die folgenden Schengen-Erlasse:

- Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden
- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger
- Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen
- Bundesgesetz über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten
- Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems [N-SIS] und das SIRENE-Büro [N-SIS-Verordnung]

Kantonales Recht

Im Berichtsjahr hat der DSB insbesondere zu den folgenden Vorlagen Stellung genommen:

- Ombudsgesetz
- Teilrevision des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr
- Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen [Beurkundungsgesetz]
- Gesetz über den Zivilschutz
- Gebührengesetz mit Verordnungen

- Kantonsratsbeschluss «Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget [PRAGMA]»
- Verordnung Dolmetscher-/Übersetzungsverordnung
- Verordnung über die Personaldossiers des Staatspersonals
- Ausführungsvorschriften zum neuen Gesundheitsgesetz [Totalrevision der Heilmittelverordnung]

3.3 Stellungnahmen zu politischen Vorstössen

Motion betreffend Überwachung öffentlicher Orte mit Überwachungskameras¹⁰²

Die Motion verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Videoüberwachung im öffentlichen Raum.

Bei der Überwachung des öffentlichen Raumes durch Videokameras handelt es sich um einen Eingriff in verfassungsmässig garantierte Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger [Art. 8 EMRK, Art. 13 Bundesverfassung]. Einschränkungen sind – unter bestimmten Voraussetzungen – rechtlich zulässig. Dabei ist zu beachten, dass dem Recht, sich in der Öffentlichkeit frei und unbeobachtet von Überwachungsmaßnahmen seitens des Staates bewegen zu können, in einem bürgerlichen und demokratischen Rechtsstaat ein sehr grosser Stellenwert zukommen muss.

Trotzdem begrüssen wir aus grundsätzlichen Überlegungen die Regelung der vorliegenden Thematik in einem formellen Gesetz. Wie denn auch die vielen Anfragen zum Thema Video zeigen, ist die Praxisrelevanz des Themas gegeben.¹⁰³ Wichtig dabei ist, dass klare Rahmenbedingungen geschaffen werden, die das Verhältnismässigkeitsprinzip einhalten und insgesamt eines Rechtsstaates würdig sind.

Interpellation betreffend Jugendgewalt¹⁰⁴

Dieser Vorstoss warf bezüglich der Zulässigkeit eines Datenaustausches von Schüler- bzw. Polizeidaten verschiedene datenschutzrechtliche Fragen auf. Die Stellungnahme des DSB wurde bei der Beantwortung der Interpellation durch den Regierungsrat weitgehend übernommen.¹⁰⁵

102 Motion von Andreas Hausheer vom 8. November 2007 [Vorlage Nr. 1606.1/Laufnummer 12 534].

103 Vgl. die Übersicht über unsere bisherigen 11 veröffentlichten Fälle im letzten Tätigkeitsbericht [DSB TB 2007 S. 7 Fall Nr. 2].

104 Interpellation von Thomas Lötscher und Daniel Abt vom 21. Februar 2008 betreffend Jugendgewalt [Vorlage Nr. 1644.1/Laufnummer 12 634].

105 Antwort des Regierungsrats vom 17. Juni 2008 [Vorlage Nr. 1644.2/Laufnummer 12 787, S. 7].

4. Register der Datensammlungen

Wozu ein Register aller Datensammlungen?

In einem demokratischen Rechtsstaat darf die Verwaltung nicht im Geheimen Daten über seine Bürgerinnen und Bürger sammeln und bearbeiten. Die staatlichen Datenbearbeitungen müssen gegenüber den Betroffenen vielmehr *transparent* sein. Das Zuger Datenschutzgesetz sieht deshalb vor, dass jedermann das Recht hat, jederzeit und umfassend Einsicht in alle *seine eigenen* Daten nehmen zu können.¹⁰⁶

Die Daten über die Zugerinnen und Zuger werden nicht etwa zentral bei einer einzigen Stelle geführt, sondern vielmehr *dezentral* bei der jeweiligen Verwaltungsstelle der Gemeinde oder des Kantons. Will eine Bürgerin wissen, welche Daten die Verwaltung über sie hat, muss sie sich deshalb an diejenige Stelle wenden, deren Datenführung sie interessiert [z.B. gemeindliche Schulverwaltung, Einwohnerkontrolle, Polizei, Steuerverwaltung etc.].

Damit die Bürgerinnen und Bürger nun überhaupt wissen, welche Stellen welche Daten bearbeiten, sind alle Organe des Kantons und der Gemeinden gemäss Datenschutzgesetz verpflichtet, über die von ihnen geführten Datensammlungen ein Register zu führen.¹⁰⁷ Durch dieses Register wird gegenüber der Öffentlichkeit Transparenz geschaffen, und jedermann kann sich ein Bild machen, welche Daten bei welcher Verwaltungsstelle bearbeitet werden. Das Register ist somit die zwingend notwendige Grundlage für die Ausübung des Einsichtsrechts. Das Register selber enthält *keinerlei* Personendaten. Ersichtlich ist nur, unter welcher Bezeichnung eine Verwaltungsstelle eine Datensammlung führt und welche Art von Daten dort gesammelt wird.

Das Register dient daneben auch den Organen des Kantons und der Gemeinden. Sie erhalten so einen besseren Überblick über die bei ihnen vorhandenen Daten und über die Datenflüsse zwischen den Verwaltungsstellen. Es bietet zudem die Möglichkeit, kritisch zu überprüfen,

ob die vorhandenen Datensammlungen zu Recht geführt werden, inhaltlich in Ordnung und sachlich notwendig sind.

Zuständigkeiten

Der Datenschutzbeauftragte ist für die Führung des Registers der *kantonalen Verwaltung* zuständig. *Die Gemeinden* haben ihr Register an und für sich selber zu führen.¹⁰⁸ Um die Einheitlichkeit des Registers zu gewährleisten, stellte sich die Datenschutzstelle jedoch zu Beginn des Projekts zur Verfügung, *sämtliche Datensammlungen der kantonalen Verwaltung und der Gemeinden*¹⁰⁹ zu erfassen.

Seit September 2008 ist Andreas Masche von der Datenschutzstelle für das Register der Datensammlungen verantwortlich. Er ersetzt Lothar Sidler, der die Datenschutzstelle Ende August 2008 verlassen hat.

Stand des Projekts:

1505 Zuger Datensammlungen!

Ende 2008 waren insgesamt 1505 Zuger Datensammlungen im Register erfasst [Zunahme im Vergleich zum Vorjahr: +11]. Davon betreffen 321 [+3] die kantonale Verwaltung, 897 [+2] die Einwohnergemeinden, 112 [keine Änderung] die Bürgergemeinden, 51 [keine Änderung] die Korporationsgemeinden, 12 [keine Änderung] die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde, 92 [keine Änderung] die römisch-katholischen Kirchgemeinden sowie 20 [+6] externe Beauftragte.

Das Register ist im Internet auf der Homepage des DSB online verfügbar. Es stehen sehr effiziente Suchhilfen zur Verfügung. Verschiedene Einwohnergemeinden haben übrigens von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihr Register in ihren eigenen Web-Auftritt zu integrieren.

Wie oft wird das Register im Internet konsultiert?

Zwischen 20 und 50 Personen suchen pro Monat die Website des Registers gezielt nach Informationen ab. Dabei interessieren die Bereiche Gesundheit, Sicherheit und Finanzen am stärksten. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Konsultationen des Registers leicht zugenommen.

106 § 13 und § 14 Datenschutzgesetz.

107 § 12 und § 26 Abs. 1 Datenschutzgesetz. Davon ausgenommen sind gemäss § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz die Hilfsdatensammlungen und Datensammlungen, die nur bis maximal sechs Monate geführt werden. Ebenfalls nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen, die keine Personendaten, sondern ausschliesslich Sachdaten beinhalten.

108 § 12 Abs. 5 Datenschutzgesetz.

109 Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, Kirchgemeinden sowie Korporationsgemeinden.

Angesichts der Tatsache, dass es sich bei diesen Angaben um streng bereinigte und korrekte Auswertungsergebnisse handelt, kann festgestellt werden, dass Bevölkerung und Verwaltungsstellen einig Interesse am Internet-Register zeigen.

Überprüfung des Internet-Registers

Im Berichtsjahr haben wir ein spezialisiertes Unternehmen beauftragt, Konzept und Benutzerfreundlichkeit des Registers im Internet kritisch zu überprüfen. Es zeigte sich dabei, dass das Register klar strukturiert ist, die Suche einfach und intuitiv und die Darstellung der Fundstellen und Inhalte übersichtlich sind. Aufgrund des Berichts ergibt sich nur ein geringfügiges Verbesserungspotenzial. Die entsprechenden Vorschläge werden umgesetzt.

Ausblick

Im Jahr 2009 sind noch die Datensammlungen derjenigen privaten Institutionen zu erfassen, die aufgrund von Leistungsaufträgen öffentliche Dienstleistungen erbringen. Zudem sind die uns laufend gemeldeten Änderungen nachzuführen. Damit steht der Bevölkerung ein stets aktuelles und vollständiges Register aller Datensammlungen der Zuger Verwaltungen zur Verfügung.

5. Unsere Weiterbildungsangebote

Sensibilisierung ist wichtig!

Die Praxis zeigt es immer wieder, und es ist erstaunlich: Verwaltungsmitarbeitende übersehen manchmal die grundsätzlichen Datenschutzvorschriften und verursachen dadurch mitunter gravierende Folgen für die betroffenen Bürger. Damit den Mitarbeitenden im entscheidenden Moment noch rechtzeitig das Thema «Datenschutz» vor dem geistigen Auge aufleuchtet, ist Sensibilisierung, Schulung und Weiterbildung der Verwaltungsmitarbeitenden von Kanton und Gemeinden nach wie vor eine zentrale Aufgabe des Datenschutzbeauftragten.

Schulungen im Bereich Datensicherheit

Im Berichtsjahr waren die Schulungen im

Bereich der *Datensicherheit* ein Schwerpunkt unserer Tätigkeiten. Näheres dazu siehe vorne¹¹⁰ im Abschnitt «Datensicherheit in der öffentlichen Verwaltung».

Sensibilisierung der neuen Kantonsmitarbeitenden

Zwei- bis dreimal jährlich führt das Personalamt einen obligatorischen Einführungstag für neue Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung durch. Da die meisten Verwaltungsmitarbeitenden heute grundsätzlich nichts anderes machen, als «Daten zu bearbeiten», zudem meist auch sehr heikle, ist es wichtig, dass wir an den beiden Veranstaltungen im Berichtsjahr kurz über die Grundsätze von Datenschutz und Datensicherheit informieren konnten. Klar ist, dass es sich dabei nicht um eine Ausbildung handeln kann – aber jedenfalls wissen die Teilnehmenden nun, dass es eine Datenschutzstelle gibt, welche Dienstleistungen diese erbringt und dass diese ihnen später bei konkreten Fragestellungen gerne zur Verfügung steht.

Weitere Veranstaltungen, Präsentationen und Referate

Regelmässig laden Verwaltungsstellen und auch private Institutionen den Datenschutzbeauftragten zu Referaten oder Präsentationen ein, um ihre Mitarbeitenden über den Datenschutz zu informieren. So konnten in diesem Jahr etwa an der Pädagogischen Hochschule Zug alle Studienabgängerinnen und Studienabgänger auf das Wichtigste im Datenschutz hingewiesen werden, ebenfalls zwei Klassen von Studierenden im Gesundheitsbereich an der GIBZ und auch die privaten Mandatsträger im Vormundschaftswesen der Stadt Zug. Im September nahm der DSB an einer Podiumsveranstaltung am Gymnasium Freudenberg in Zürich teil, wo die Gymnasiastinnen und Gymnasiasten im Rahmen einer Arbeitswoche das Thema «Überwachung» in all seinen Facetten bearbeiteten.

Unterstützung von Studierenden bei Vorträgen und Semesterarbeiten

Arbeiten von Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern zum Thema Datenschutz und Daten-

sicherheit hat der DSB auch dieses Jahr wieder nach Möglichkeit tatkräftig unterstützt: durch Beratung, Hinweise und Tipps, Interviews und kostenlose Abgabe von weiterführenden Unterlagen.

6. Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten

«privatim»

Die Datenschutzbeauftragten aller Kantone¹¹¹ sind im Verein «privatim» zusammengeschlossen.¹¹² Die wichtigsten Aspekte dieser Zusammenarbeit sind: Verfassen von gemeinsamen Vernehmlassungen und Stellungnahmen, Informationsaustausch, Weiterbildung und gemeinsames Auftreten gegenüber den Medien. Ein grosser Teil dieser Arbeit wird von Arbeitsgruppen geleistet.¹¹³ Dadurch werden die – meist sehr beschränkt – vorhandenen Ressourcen besser gebündelt.

Im Berichtsjahr äusserte sich der Verein gegenüber den *Medien* insbesondere zu Schengen und zum Öffentlichkeitsprinzip. Zudem erfolgten verschiedene Stellungnahmen im Rahmen von bundesrechtlichen Vernehmlassungsvorlagen, und es wurde das Merkblatt «Öffentlichkeitsprinzip – Ihre Rechte» veröffentlicht.

Konferenzen der schweizerischen Datenschutzbeauftragten

Auf Einladung des Urner Datenschutzbeauftragten fand am 29. Mai 2008 die Frühjahrestagung in Altdorf statt. Der öffentlich zugängliche Nachmittag war dem Thema «Trends in der Informationstechnologie – Herausforderungen für Sicherheit und Datenschutz» gewidmet. Ein Vertreter des IBM Forschungslabors zeigte die Trends der Technik auf, Peter Schaar, der deutsche Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit stellte Thesen auf, wie die Technik datenschutzfreundlich gestaltet werden kann. Die Herbsttagung fand am 8. September 2008 auf Einladung des Zürcher Datenschutzbeauftragten in Zürich statt. Im Zentrum standen die Themen: Kontrolle durch die Datenschutzstellen,

Angebote im Gesundheitsbereich und die innere Sicherheit.

Zusammenarbeit mit dem Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

Seit Anfang 2006 ist der EDÖB nicht mehr Mitglied des Zusammenschlusses der schweizerischen Datenschutzstellen. Die Zusammenarbeit zwischen dem EDÖB und den kantonalen DSB ergibt sich seit damals fallbezogen.

Im Bereich Schengen sieht das Bundesrecht nun ausdrücklich vor,¹¹⁴ dass der EDÖB und die kantonalen Datenschutzbeauftragten bezüglich der Aufsicht über die Datenbearbeitung hier «aktiv» zusammenarbeiten. Es fanden im Berichtsjahr denn auch bereits verschiedene Sitzungen zwischen EDÖB und den kantonalen DSB insbesondere zur Durchführung von Kontrollen statt.

Internationale Zusammenarbeit

Grundsatz

Schengen sieht bekanntlich eine enge polizeiliche Zusammenarbeit innerhalb der Mitgliedsstaaten vor. Parallel dazu sollen aber auch die europäischen Datenschutzstellen untereinander enger kooperieren. Neu sieht denn auch das Zuger Datenschutzgesetz vor, dass der DSB auch mit den Datenschutzbehörden des Auslandes zusammenarbeitet.¹¹⁵

Konferenzen

Die internationale Zusammenarbeit der Datenschutzstellen findet einerseits im Rahmen einer ganzen Reihe von institutionellen Gremien und Arbeitsgruppen statt, andererseits anlässlich der jährlich stattfindenden europäischen sowie der internationalen Datenschutz-Konferenz.

Der DSB nahm an der europäischen Konferenz vom 17./18. April 2008, die auf Einladung der italienischen Datenschutzbehörde in Rom stattfand, teil. Über 110 Teilnehmende vertraten die Datenschutzbehörden von 37 europäischen Staaten bzw. Organisationen. Zur Sprache kamen u.a. die folgenden Themen:

- Aktuelle und zukünftige Tendenzen bezüglich der inneren Sicherheit in Europa?

111 Der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte ist nicht Mitglied von «privatim» [vgl. dazu DSB TB 2006 S. 28].

112 Näheres zu «privatim» ist der Homepage zu entnehmen: «www.privatim.ch».

113 Folgende Arbeitsgruppen sind zurzeit aktiv: «AG Europa», «AG Gesundheit», «AG innere Sicherheit» und «AG Öffentlichkeitsprinzip».

114 Art. 54 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems [N-SIS] und das SIRENE-Büro vom 7. Mai 2008 [N-SIS-Verordnung, SR 362.0].

115 Art. 19 Abs. 1 Bst. k Datenschutzgesetz.

- Nutzung von Unternehmensdaten zu polizeilichen Zwecken?
- Welchen Stellenwert hat der Datenschutz im Rahmen des Vertrags von Lissabon?¹¹⁶
- Lässt die Technik der Privatsphäre überhaupt noch Raum?
- Wie sehen die Datenflüsse in einer globalisierten Welt aus?
- Datenschutz: Wirtschaftsvorteil oder Störung?

Da die EU beabsichtigt, die Personenkontrollen bei der Einreise in die EU laufend auszubauen, verabschiedete die Konferenz eine Deklaration zu Händen der EU, wonach vor weiteren diesbezüglichen Schritten vorerst die Wirksamkeit der bestehenden Instrumente zu evaluieren ist, bevor über die Reisenden zusätzliche Daten erfasst werden.

Neben den Referaten und Diskussionen sind auch die informellen Kontakte zu den europäischen Datenschutzstellen sehr wertvoll.

Durch die Teilnahme an Anlässen auf internationaler Ebene kann die Zuger Datenschutzstelle – und damit auch deren Kundschaft – ganz direkt vom international vorhandenen Know-how profitieren.

[Hinweis: Die Teilnahme des DSB an der Konferenz in Rom erfolgte in der Freizeit und auf eigene Kosten.]

«Virtuelles Datenschutzbüro»

Im Berichtsjahr wurde die Zuger Datenschutzstelle als Projektpartner des «Virtuellen Datenschutzbüros», das im deutschsprachigen Raum eine Internet-Plattform zu Datenschutz und Informationssicherheit betreibt, aufgenommen. Die Projektpartner sind berechtigt, ihre Informationen auf der Website des «Virtuellen Datenschutzbüros» zu veröffentlichen. Zudem wird die Zusammenarbeit unter den deutschsprachigen Datenschutzstellen vernetzt und verstärkt.

7. Wir über uns

Allgemeines

Das Arbeitspensum von René Huber [Datenschutzbeauftragter] betrug im Berichtsjahr 70 %, dasjenige von Rechtsanwalt lic. iur. Lothar Sidler [Stellvertreter] 50 %¹¹⁷. Lothar Sidler wurde im Frühsommer an seinem Wohnort in Kriens als Gemeinderat gewählt. Da es sich dabei um ein Vollzeitpensum handelt, verliess er per Ende August die Datenschutzstelle. Seit September arbeitet lic. iur./MBA Andreas Masche mit einem Pensum von 45 % bei der Datenschutzstelle. Das DSB-Sekretariat wird von Hildegard Steiner von der Staatskanzlei betreut.

Übersicht des Aufwandes für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche

Die folgende Aufstellung zeigt, wofür die Datenschutzstelle im Berichtsjahr ihre Arbeitszeit für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche eingesetzt hat. Statistische Angaben wie etwa die Anzahl der geführten Telefongespräche, der behandelten Anfragen oder der verfassten Stellungnahmen sind nur beschränkt aussagekräftig. Denn je nach Komplexität kann der Arbeitsaufwand für ein einzelnes Geschäft zwischen ein paar wenigen Minuten und vielen Stunden betragen.

Ein ergänzender Hinweis bezüglich unseres Aufwands für die Beratung der Bürgerinnen und Bürger: Gewisse Private wenden sich direkt an uns [in der Tabelle mit «Private direkt» bezeichnet], andere lösen bei der gemeindlichen oder kantonalen Verwaltung eine Anfrage dieser Stellen beim DSB aus, so dass sich insgesamt ungefähr *die Hälfte unserer Arbeitszeit direkt mit Interventionen aus der Bevölkerung befasst. Alle unsere Tätigkeiten dienen – direkt oder indirekt – der Zuger Bevölkerung.*

116 Mit dem von den Staats- und Regierungschefs der 27 Mitgliedsstaaten am 13. Dezember 2007 in Lissabon unterzeichneten Vertrag sollen die Institutionen der EU modernisiert und ihre Arbeitsmethoden optimiert werden. Es handelt sich gewissermassen um die neue «Verfassung der EU».

117 Aufteilung: 45 % befristete Aushilfsstelle; 5 % unbefristetes Anstellungsverhältnis.

Bereich	2008	[2007]	[2006]	Hinweise
Beratung der Zuger Bürgerinnen und Bürger	44 %	[47 %]	[48 %]	Erstkontakt mit: kantonaler Verwaltung 28 % [30 %] [31 %] Gemeinde 7 % [8 %] [11 %] Private direkt 9 % [9 %] [6 %]
Ausbildungsangebote	15 % ¹¹⁸	[6 %]	[4 %]	Schulungen, Referate und Präsentationen für kantonale oder gemeindliche Verwaltungen
Betreuung grösserer Projekte	10 %	[13 %]	[20 %]	Register der Datensammlungen, Gesetzgebung, Tätigkeitsbericht, Rechenschaftsbericht und Beitrag GVP
Begleitung Revision Datenschutzgesetz [Anpassung an «Schengen/Dublin»]	8 %	[8 %]	[5 %]	Verfassen von Bericht und Antrag, Auswertung der Vernehmlassung, Beratung Regierungsrat und Kantonsrat etc.
Öffentlichkeitsarbeit	5 %	[9 %]	[6 %]	Medienarbeit, Fachbeiträge, Homepage, Newsletter
Zusammenarbeit mit EDÖB und kantonalen DSB	2 %	[3 %]	[3 %]	Informationsaustausch, Zusammenarbeitsprojekt «DSB-Zentralschweiz», ¹¹⁹ Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins «privatim»
Weiterbildung	1 %	[3 %]	[2 %]	Tagungsbesuche [insbesondere im IT-Bereich]
Diverses	15 %	[11 %]	[12 %]	Korrespondenz, Rechnungswesen, Personelles, ¹²⁰ Betreuung der eigenen IT-Infrastruktur, Bibliothek, Besprechungen – soweit nicht direkt einzelnen Projekten zuweisbar
Total	100 %	[100 %]	[100 %]	

118 Im Vordergrund stand die Schulung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Datensicherheitsverordnung.

119 Betrifft die Jahre 2006 und 2007.

120 Nachfolgeregelung der Stelle des juristischen Mitarbeiters.

III. Wichtige Tipps für Sie!

1. Sperren Sie Ihre Daten

Wichtiges vorweg

Grundsätzlich gibt die öffentliche Verwaltung *Privaten* keine Daten über andere Private bekannt. Neben Auszügen aus Registern, die gerade ausdrücklich zum Ziel haben, gewisse Tatsachen gegenüber jedermann bekannt zu machen – wie etwa Grundbuch, Handelsregister oder Betriebsregister –, können im Kanton Zug jedoch bei der *Einwohnerkontrolle* und beim *Strassenverkehrsamt* Privatpersonen Daten über andere Private einholen. Dies jedoch nur dann, wenn die betroffene Person ihre eigenen Daten bei diesen beiden Stellen nicht gesperrt hat. Hat sie ihre Daten gesperrt, so dürfen sie grundsätzlich nicht mehr an private Anfragende bekannt gegeben werden. Verwaltungsstellen, die für ihre Aufgabenerfüllung auf solche Daten angewiesen sind, erhalten auch gesperrte Daten.

Die Datensperre verhindert somit, dass die Daten fast an beliebige Private weitergegeben werden. Sie ist somit ein Instrument, das den Privaten eine gewisse Kontrolle über ihre eigenen Daten ermöglicht. Schützen Sie Ihre Privatsphäre – sperren Sie Ihre Daten wie folgt:

Sperren Sie Ihre Daten bei der Gemeinde

Wenn Sie nicht wollen, dass auf der Einwohnerkontrolle

- jedermann ohne Angabe eines Grundes Ihre Adresse erfragen kann,
- jedermann, der ein Interesse glaubhaft macht, Ihr Geburtsdatum, Ihren Zivilstand, Ihren Heimatort, Ihre Staatsangehörigkeit und Ihren Zuzugsort erfragen kann,
- jede Zuger Person oder Vereinigung, die einen schützenswerten ideellen Zweck glaubhaft macht, die vorstehend genannten Daten über Sie im Rahmen einer Sammelauskunft erhält,
- Forschungsinstitutionen Ihre Daten erhalten,

so sperren Sie Ihre Daten bei der *Einwohnerkontrolle in Ihrer Wohngemeinde*. Es genügt, wenn Sie eine kurze Mitteilung machen. Anschliessend muss Ihnen die Sperre schriftlich bestätigt werden. Die Sperre ist nicht zu begründen und ist kostenlos.¹²¹

Sperren Sie Ihre Daten beim Strassenverkehrsamt

Wenn Sie nicht wollen, dass Ihre Fahrzeughalterdaten für *jedermann im Internet* zugänglich sind, via SMS auf dem Handy abrufbar sind, sonstwie an Private bekannt gegeben werden oder in gedruckten und elektronischen Verzeichnissen veröffentlicht werden, so sperren Sie Ihre Daten beim *Strassenverkehrsamt*.

Im Kanton Zug ist eine *voraussetzungslose* und *kostenlose* Sperrung der eigenen Fahrzeughalterdaten möglich.¹²² Eine Begründung ist somit nicht nötig. Eine kurze schriftliche Mitteilung an das Strassenverkehrsamt genügt. Das Strassenverkehrsamt muss Ihnen die Sperrung anschliessend schriftlich bestätigen. Dadurch haben Sie die Kontrolle, dass Ihre Sperrung eingerichtet wurde.

Im Jahr 2008 haben übrigens neu rund 220 Privatpersonen¹²³ beim Strassenverkehrsamt die Sperrung ihrer Fahrzeughalterdaten verlangt. Insgesamt haben somit etwas mehr als 1200 Private ihre Daten gesperrt.

2. Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre Daten

Sie können jederzeit Ihre eigenen Daten einsehen, die die Verwaltung über Sie hat. Damit Sie sehen, wer welche Datensammlungen führt, gibt es das Register aller Zuger Datensammlungen von Kanton und Gemeinden im Internet.¹²⁴ Dort finden Sie auch die Informationen, an wen Sie sich wenden müssen, wenn Sie Einsicht oder Kopien Ihrer eigenen Daten wollen. Alle weiteren Hinweise zum Register finden Sie vorne S. 25.

3. So bleiben Sie auf dem Laufenden

Wir versenden kostenlos kurze Hinweise über Aktuelles in Sachen Datenschutz und Datensicherheit per E-Mail. Schreiben Sie sich ein, dann sind Sie im Bild. Alles Nähere zu unserem Newsletter finden Sie vorne auf S. 18.

121 Ausführlichere Hinweise dazu im TB 2006 S. 17 f. Fall Nr. 22.

122 § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz.

123 Daneben sind alle Halterdaten der Polizei sowie weiterer öffentlichen Stellen gesperrt.

124 Auf unserer Website www.datenschutz-zug.ch in der Rubrik «Kanton Zug»/«Register der Datensammlungen».

Dank – und Entschuldigung

Vorweg eine grosse Entschuldigung an ...

all die Personen und Stellen, denen wir nicht im gewünschten Tempo Hinweise, Auskünfte, Beratung oder Stellungnahmen anbieten konnten. Gerne würden auch wir am liebsten umgehend alle Anfragen beantworten. Wenn man jedoch unseren gesetzlich festgelegten Aufgabenkatalog¹²⁵ überfliegt, bedenkt, dass wir für die ganze kantonale Verwaltung, für über 40 Gemeinden¹²⁶ und für alle 110 000 Zuger Einwohnerinnen und Einwohner zuständig sind, dann hoffen wir auf ein gewisses Verständnis Ihrerseits, dass die Geschäftserledigung manchmal etwas dauert – wir verfügen insgesamt nur über 1.2 Personalstellen.

und ein grosses Dankeschön an ...

alle Mitarbeitenden der kantonalen und gemeindlichen Verwaltungen, mit denen wir im Berichtsjahr Kontakt hatten. Wir wissen es: Die Umsetzung des Grundrechts auf Datenschutz ist für die Verwaltung nicht immer einfach. Gewisse Projekte müssen angepasst werden, es kann sich ein gewisser Zusatzaufwand ergeben und gewisse Vorhaben können schlicht rechtlich nicht zulässig sein. Wir stellen aber fest, dass alle Stellen, in Gemeinden und beim Kanton, die korrekte Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich Datenschutz und Datensicherheit vorbehaltlos unterstützen. Wo Mängel festzustellen sind, fehlt es regelmässig an den Fachkenntnissen. Nicht zuletzt aus diesem Grund liegt dieser Bericht vor Ihnen ...

alle kritischen Geister, die bereit waren, interessiert, konstruktiv und offen an gesetzeskonformen Lösungen mitzuarbeiten;

alle Mitarbeitenden der Staatskanzlei, bei der die Datenschutzstelle administrativ angedockt ist. Über die tatkräftige Unterstützung im administrativen, insbesondere im «telefonischen» Bereich, sind wir sehr froh – die gute Zusammenarbeit schätzen wir ausserordentlich;

an Hildegard Steiner, die seit Jahren die Administration kompetent und speditiv betreut;

an Lothar Sidler [bis August] und Andreas Masche [ab September], ohne deren tatkräftige Unterstützung als Mitarbeiter auf der Datenschutzstelle es nicht möglich gewesen wäre, all die Aufgaben zu lösen, Projekte zu begleiten und Anfragen zu beantworten, die sich uns stellten;

an Landschreiber Tino Jorio, der uns wiederum wichtigen Input gegeben hat und dieses Jahr auch verschiedene datenschutzrechtliche «Feuerwehreinsätze» übernehmen musste.

125 Art. 19 Aufgaben

Die kantonale Datenschutzstelle

- a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;
- b) berät die Organe in Fragen des Datenschutzes;
- c) erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;
- d) vermittelt zwischen den Organen und betroffenen Personen bei allen Streitigkeiten über den Datenschutz;
- e) nimmt zu rechtsetzenden Erlassen aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung;
- f) orientiert die Organe und die Öffentlichkeit über wesentliche Anliegen des Datenschutzes;
- g) beaufsichtigt die Datenschutzstellen der Gemeinden und der kantonalen Direktionen und kann Weisungen erteilen;
- h) erstattet dem Kantonsrat und dem Regierungsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Dieser Bericht wird veröffentlicht;
- i) führt für den Kanton das Register;
- k) arbeitet mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, den Datenschutzbehörden anderer Kantone und des Auslandes zusammen.

126 11 Einwohnergemeinden,
11 Bürgergemeinden,
11 Kirchgemeinden und
10 Korporationsgemeinden.

Sachregister

A	Seite	M	Seite
Adressbekanntgabe an ein Konsulat?	15	Massnahmenkatalog [Datensicherheit]	7
Archivieren	16	Merkblätter Datensicherheit	7
Auslagern von Aufgaben	15	Mitberichte des DSB	20
B		N	
Baukosten und öffentliche Auflage	13	Newsletter des DSB	18
Befragung [Einsicht in die eigenen Daten]	16	O	
Berichtigung falscher Daten	12	Online-Verordnung	22
D		Outsourcen	15
Datensammlungen [Register aller ~]	25	P	
Datenschutzgesetz [Revision]	6	«Personalziitig» [DSB-Beiträge]	20
Datenschutzstelle [«Wir über uns»]	28	politische Vorstösse [Stellungnahmen des DSB]	24
Datensicherheit	7	Polizei [VO über den Informationssystemverbund]	23
Datensperre	30	«privatim» [Verein der CH-DSB]	27
E		R	
Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter [Zusammenarbeit]	27	Register der Zuger Datensammlungen	25
Einsicht in die eigenen Daten	30	Registerharmonisierung	22
Einwilligung des Betroffenen	8	Revision des Datenschutzgesetzes	6
Einwohnerkontrolle [Adressbekanntgabe an ein Konsulat?]	15	S	
Einwohnerkontrolle [Sperrungen der Daten]	30	Sachdaten [betr. Forschung]	16
E-Mail-Adresse missbraucht	14	Schaden [durch falsche Datenbearbeitung]	12
F		Schengen/Dublin [DSG-Revision]	6
Fälle aus der DSB-Beratungspraxis	11	Schule [Anspruch auf Klassenliste]	13
fehlerhafte Datenbearbeitung	12	«Schulinfo» [DSB-Beiträge]	19
Forschung [Einsicht in die eigenen Daten]	16	Schulungsangebot [des DSB]	26
Forschung und Statistik	16	Sozialdienst [Halterabklärungen zulässig?]	12
G		Sperrungen der eigenen Daten	30
Gesetzgebung [Mitarbeit des DSB]	20	Steuergesetz [Steuergeheimnis]	21
Gesundheitsgesetz [Totalrevision]	20	Stipendien [Offenlegung der Finanzlage der Eltern?]	14
GVP [betr. DSB-Beitrag]	19	Strassenverkehrsamt [Halterdaten an Sozialdienste?]	12
I		Strassenverkehrsamt [Sperrungen von Daten]	30
internationale Konferenz	27	T	
K		Tätigkeitsbericht des DSB 2007	19
Klassenliste [Anspruch der Eltern auf ~?]	13	V	
L		Vernehmlassungen [Mitarbeit des DSB]	20
Leistungsvereinbarungen	15	Verpflichtungserklärung [Muster]	15
		«Virtuelles Datenschutzbüro»	28
		Volkszählung	22
		Z	
		Zustimmung Betroffener	8

Nützliche Adressen

Datenschutzstelle des Kantons Zug

Dr. iur. René Huber
[Datenschutzbeauftragter]
lic. iur./MBA Andreas Masche
Regierungsgebäude
Postfach 156
6301 Zug
Tel. 041 728 31 87
[direkt Huber]
Tel. 041 728 31 16
[direkt Masche]
Tel. 041 728 31 47
[Sekretariat]
Fax 041 728 37 01
www.datenschutz-zug.ch

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

Feldegweg 1
Postfach
3003 Bern
Tel. 031 322 43 95
www.edoeb.admin.ch

Kantonale Verwaltung

Tel. 041 728 33 11
[Zentrale]

Gemeindeverwaltungen

Baar
Rathausstrasse 6
Postfach 258
6340 Baar
Tel. 041 769 01 11
Fax 041 769 01 99
www.baar.ch

Cham
Mandelhof
Postfach 265
6330 Cham
Tel. 041 784 47 47
Fax 041 784 47 74
www.cham.ch

Hünenberg
Chamerstrasse 11
6331 Hünenberg
Tel. 041 784 44 44
Fax 041 784 44 99
www.hueningen.ch

Menzingen
Rathaus
Postfach 99
6313 Menzingen
Tel. 041 757 22 22
Fax 041 757 22 11
www.menzingen.ch

Neuheim
Dorfplatz 5
Postfach 161
6345 Neuheim
Tel. 041 757 21 30
Fax 041 757 21 40
www.neuheim.ch

Oberägeri
Rathaus
Alosenstrasse 2
Postfach 159
6315 Oberägeri
Tel. 041 754 70 20
Fax 041 754 70 21
www.oberaegeri.ch

Risch
Zentrum Dorfmat 1
6343 Rotkreuz
Tel. 041 798 18 18
Fax 041 798 18 88
www.rischrotkreuz.ch

Steinhausen
Bahnhofstrasse 3
Postfach 164
6312 Steinhausen
Tel. 041 748 11 11
Fax 041 741 31 81
www.steinhausen.ch

Unterägeri
Seestrasse 2
Postfach 79
6314 Unterägeri
Tel. 041 754 55 00
Fax 041 754 55 55
www.unteraegeri.ch

Walchwil
Dorfstrasse 4
Postfach 93
6318 Walchwil
Tel. 041 759 80 10
Fax 041 758 24 68
www.walchwil.ch

Zug
Stadthaus am Kolinplatz
Postfach 1258
6301 Zug
Tel. 041 728 15 15
Fax 041 728 23 71
www.stadtzug.ch

Gestaltung: Christen Visuelle Gestaltung, Zug

Auflage: 1700 Exemplare

Druck: Multicolor Print AG, Baar

Gedruckt auf Cyclus-Recyclingpapier aus 100 %
speziell sortierten Druckerei- und Büroabfällen

Datenschutzstelle des Kantons Zug

Regierungsgebäude, Postfach 156, 6301 Zug

Tel. 041 728 31 47, Fax 041 728 37 01

www.datenschutz-zug.ch

